



## JUGENDKOORDINATION IM LÄNDLICHEN RAUM

Ein Handbuch für die Gemeinden Brandenburgs  
aus der Praxis – für die Praxis

herausgegeben vom

Landesjugendamt des Landes Brandenburg

Sozialpädagogisches Fortbildungswerk des Landes Brandenburg

Stiftung SPI Niederlassung Brandenburg

In Zusammenarbeit mit: KORUS Beratung in Brandenburg



<b>Einführung / Vorwort</b> .....	6
Arbeitspartnerinnen von Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum .....	11



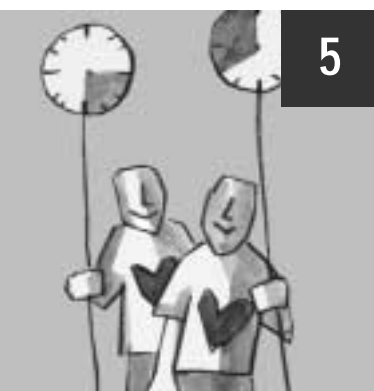
<b>Ziele und Leitvorstellungen</b> .....	12
2.1. Leitbild und Handlungsziele für Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum .....	13



<b>Rolle und Aufgaben</b> .....	16
3.1. Organisation, Vernetzung, Koordination .....	17
3.2. Jugendfreizeitarbeit .....	19
3.3. Soziale Arbeit .....	21
3.4. Verwaltungsarbeit .....	22
3.5. Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung .....	23



<b>Rahmenbedingungen</b> .....	24
4.1. Jugendkoordination muß politisch gewollt sein (A. Schlenker, D. Frenz) .....	25
4.2. Checkliste „Jugendraum“ (S. Dedek, M. Evers, D. Frenz, R. Schwieger) .....	26
4.3. Mindestanforderungen an den Arbeitgeber .....	28
4.4. Modell einer Finanzierungsform (M. Neu) .....	30
4.5. Trägerkonstellationen (M. Evers) .....	32
4.6. Qualität und Evaluation .....	34
4.7. Qualität .....	35
4.8. Evaluation (M. Evers) .....	37



<b>Eigeninitiative und Ehrenamt</b> .....	38
Motivation, Unterstützung, Grenzen und Möglichkeiten von Eigeninitiative (D. Frenz) .....	39



<b>Anhang (Infobörse)</b> .....	42
6.1. Gesetzestexte .....	43
6.2. Kriterien/Prüfpunkte für die Arbeit der Jugendkoordinatorinnen .....	44
6.3. Konzeption – Jugendkoordination im ländlichen Raum .....	47
6.4. Mustervereinbarung zur Jugendkoordination .....	51
6.5. Beispiel Aufgaben-/Stellenbeschreibung .....	54

<b>Liste der Beteiligten</b> .....	58
Impressum .....	60

## EINFÜHRUNG

*Amtsjugendpflegerin, Amtsjugendsozialarbeiterin, Jugendarbeiterin auf dem Land, Koordinatorin für Kinder- und Jugendfreizeitaktivitäten, Eierlegendewollmilchsau, Mädchen-für-alles, Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum...*



Die Namen und Bezeichnungen sind mindestens genauso vielfältig und unterschiedlich wie die Aufgabenfelder und Erwartungen an diejenigen, die sich in den Amtsgemeinden des Landes Brandenburg um die Belange und Interessen der dort lebenden jungen Menschen kümmern.

Etwas Licht in dieses verwirrende Dickicht an unterschiedlichen Anstellungsverhältnissen, Anforderungen, Aufgabenzuordnungen zu bringen, diesem Zweck diente ein 7-monatiger Arbeits- und Diskussionsprozess, der mit einer im September 1999 durchgeführten zweitägigen Fachtagung zum Thema „Amtsjugendpflege – ein Berufsbild in der Entwicklung“ begonnen wurde.

Das hier nun vorliegende Handbuch „Jugendkoordination im ländlichen Raum“ ist das vorläufige Ergebnis dieses Prozesses. Es soll Informationen geben zum Berufsbild und zum Rollenverständnis. Es kann als Orientierung dienen für die in der ländlichen Jugendarbeit Tätigen und möchte zur Diskussion anregen bzw. die in den sieben Monaten begonnene Diskussion aufgreifen und weiterführen.

An der Arbeit zu diesem Thema haben sich kontinuierlich über 30 Fachkräfte der Jugendarbeit aus dem Land Brandenburg beteiligt, insgesamt haben über 70 Personen an diesem Projekt mitgewirkt und sich in Arbeitsgruppen beteiligt, denen auch der besondere Dank für diese Mühen gilt. Dies um so mehr, als es doch einen erheblichen Aufwand bedeutet, die weiten Wege und langen Fahrtzeiten auf sich zu nehmen, mit denen die Teilnahme an Fachtagen oder Arbeitsgruppentreffen in einem Flächenland wie Brandenburg verbunden ist. Und damit sind wir dann auch schon mitten im Thema.

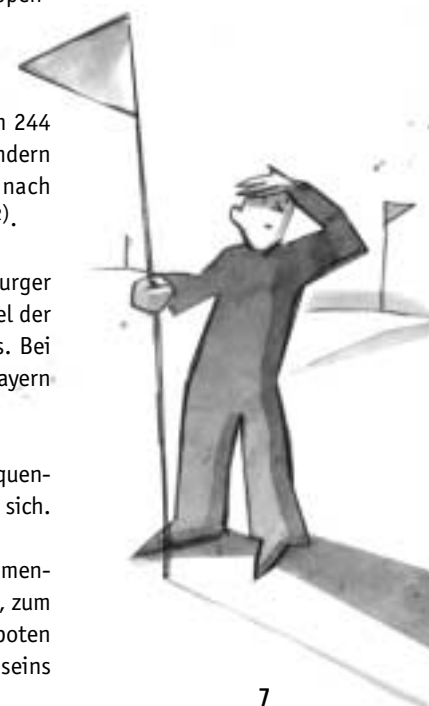
Mit einer maximalen Entfernung von Nord nach Süd und West nach Ost von 244 und 291 km zählt Brandenburg an fünfter Stelle zu den flächenreichsten Ländern Deutschlands<sup>1)</sup> und ist dabei mit 88 Einwohnern pro Quadratkilometer nach Mecklenburg-Vorpommern das am dünnsten besiedelte aller Bundesländer<sup>2)</sup>.

Fast ein Drittel der Bevölkerung des Landes Brandenburg lebt im Brandenburger Teil des engeren Verflechtungsraumes Brandenburg-Berlin<sup>3)</sup>, d.h. zwei Drittel der Bevölkerung leben in den von Berlin entfernten Gegenden Brandenburgs. Bei der Anzahl der Gemeinden belegt Brandenburg mit 1565 Gemeinden hinter Bayern und Rheinland-Pfalz den 3. Platz<sup>4)</sup>.

Diese wenigen und trockenen Statistikzahlen ziehen jedoch erhebliche Konsequenzen für die in den ländlichen Regionen lebenden – jungen – Menschen nach sich.

**... Insbesondere Jugendliche im ländlichen Raum sind auf offene Angebote in ihrem unmittelbaren Umfeld angewiesen.**

Die Berlin-Brandenburgische Landjugend<sup>5)</sup> weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass weite Wege zur Schule, Ausbildung, Arbeit, zum Einkaufen oder zur Wahrnehmung von Freizeit- und Kulturangeboten zu einem Gefühl der Benachteiligung und des Abgeschnittenseins führen.



Angestellt bei Trägern der freien oder öffentlichen Jugendhilfe und tätig für und in Gemeinden oder Ämtern sollen die Jugendkoordinatorinnen<sup>6)</sup> im ländlichen Raum als „Mädchen-für-alles“ für die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote für junge Menschen sorgen. Nicht selten sind sie dabei verantwortlich für ein Einzugsgebiet von zehn bis zwanzig Gemeinden. Erschwerend kommt ein nicht klar definierter Handlungsrahmen und eine unklare Aufgaben- und Rollenbeschreibung hinzu, die der Jugendkoordinatorin im ländlichen Bereich ein Gefühl des „in-der-Luft-schwebens“ und des „allein-gelassen-seins“ geben. Die Folgen daraus sind insbesondere für die Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum teilweise verheerend.

So weisen auch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) und das Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) in einer Studie zum Thema „Lebenslagen und -perspektiven junger Menschen in ländlichen Regionen des Landes Brandenburg“ darauf hin, dass „viele Amtsjugendpflegerinnen unter Überforderungserscheinungen leiden. Nicht nur die Betroffenen selbst urteilen in dieser Weise, sondern auch seitens der Jugendämter wird diese Einschätzung geteilt. Verantwortlich dafür ist neben der Tatsache, dass die Amtsjugendpflegerinnen häufig eine große Anzahl von Einrichtungen zu betreuen haben, vor allem, dass sie ein außerordentlich vielfältiges Spektrum an Aufgaben zu bewältigen haben und sich ständig in dem Spannungsfeld der unterschiedlichen Interessenvertretungen, z. B. zwischen Amt und Gemeinde, Jugendamt und Trägern und nicht zuletzt den Jugendlichen bzw. ihren Eltern“<sup>7)</sup> befinden.

Die folgenden Seiten dieses Handbuches illustrieren eindrücklich die vielfältigen Anforderungen und – daran anknüpfend – die Erwartungen an die Jugendkoordinatoren im ländlichen Bereich. Die Leserin wird unschwer erkennen, dass diese Aufgaben nicht von einer Person allein zu schaffen sind.

Eine klare Formulierung von Schwerpunkten ist deshalb vonnöten. Diese wiederum kann und darf nicht in alleiniger Aktivität der Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum geschehen.

Aus diesem Grund muss es auf eine ausgehandelte Prioritätensetzung ankommen, die gemeinsam von Anstellungsträger, Amt, dem örtlichen Jugendamt, der Jugendkoordinatorin und den Jugendlichen selbst erarbeitet wird. Im Rahmen dieser Prioritätensetzung ergibt sich eine klarere Rollenerwartung und -beschreibung. Gerade aus der Vielschichtigkeit an Aufgaben und Erwartungen muss es mittels einer abgestimmten Vertragsgestaltung zumindest zwischen der Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum, dem Jugendamt und dem Anstellungsträger zu einer Rollenklärung und einer Arbeitsgrundlage kommen, die der Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum eine zielgenaue Orientierung für ihr praktisches Tun gibt.

Wie die Diskussionen gezeigt haben, stehen die Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum sehr häufig im Zentrum eines sie vielfach überfordernden Dreiecks. Sie sind 1. (Angebots-) Koordinatorin und -vernetzerin zwischen den Vereinen, Initiativen, Jugendlichen und Ämtern, 2. Organisatorin und „Macherin“ in der Vorbereitung und Durchführung von eigenen Freizeitangeboten bzw. bei der Betreuung der Jugendtreffs und Jugendräume und 3. sie sind die „mobilen Sozialarbeiterinnen“ und Ansprechpartnerinnen für Jugendliche bei Problemen jeglicher Art.

**... Eine Jugendkoordinatorin ist nicht für die Gemeinde tätig!**

*Sie ist für die in der Gemeinde lebenden Jugendlichen tätig!*



Genau in diesem Dreieck muss die Klärung der Erwartungen und des Rollenverständnisses ansetzen. Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum können nicht alles gleichzeitig sein!

Sie sind weder Jugendsozialarbeiterinnen noch Jugendclubleiterinnen. Sie sind keine Hausmeisterinnen, die sich um die Öffnungszeiten und den Zustand der Jugendräume zu kümmern haben. Ihre Tätigkeit ist eine, die sich pädagogisch legitimiert. Demzufolge gehören rein organisatorische oder verwaltungstechnische Tätigkeiten nicht zu ihrem Aufgabenfeld.

Genau an diesem Punkt können die Gemeinden oder das örtliche Jugendamt unterstützend tätig werden. Sie sollten – im Sinne einer Servicestelle – die Jugendkoordinatorin von verwaltungstechnischen Aufgaben entlasten. Diese Aufgabenverteilung ist zwischen den Beteiligten im Vorfeld zu klären.

Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum können den Gemeinden oder Ämtern die Verantwortung für die dort lebenden jungen Menschen nicht abnehmen. Andererseits können sich die Gemeinden ihrer Verantwortung für die Schaffung von Angeboten der Jugendarbeit nicht mit Verweis auf die in ihrem Bereich tätigen Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum entledigen.

Die Verantwortung der Gemeinden für die Jugendarbeit als ihnen obliegende Pflichtaufgabe bleibt bestehen und erschöpft sich nicht darin, sich anteilig an der Finanzierung der Stelle für die Jugendkoordinatorin zu beteiligen.

In einem Aufsatz zur Jugendarbeit im ländlichen Raum macht Krafeld entsprechend darauf aufmerksam, dass ein „effektives Angebot von Jugendarbeit nicht in einem Personalangebot – vielleicht plus Haus – besteht, sondern in einem entsprechend für das konkrete Arbeitsfeld sachgerechten Verbund von Personalmitteln, Raumangebot, Ausstattung, konsumtiven Mitteln und Fortbildungs- und Beratungsmitteln.“<sup>8)</sup>

Viele der hier genannten Aspekte in der Arbeit der Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum sind keine neuen Erkenntnisse. Aber es bedarf einer immer wiederkehrenden Einforderung bei den kommunalen Entscheidungsträgern.

So kann das vorliegende Handbuch hierbei wertvolle Argumentationshilfe leisten.

Im folgenden Kapitel „Ziele und Leitvorstellungen“ ab Seite 12 geht es um die Handlungsziele, -grundsätze und Leitsätze, die in der Arbeit mit jungen Menschen im ländlichen Raum im Vordergrund stehen sollten.

Einer Klärung der Rollenerwartungen und Aufgabenbeschreibungen im Geflecht von Jugendlichen, Arbeitgeber, örtlichem Jugendamt und der Gemeinde bzw. dem Amt widmet sich das Kapitel „Rolle und Aufgaben“ ab Seite 16.

Das Kapitel „Rahmenbedingungen“ geht ab Seite 24 der Frage nach, welcher Rahmenbedingungen seitens der beteiligten Personen und Institutionen es bedarf, damit eine Jugendkoordinatorin ihre Aufgaben effektiv und zur Zufriedenheit aller Beteiligten insbesondere aber der jungen Menschen erfüllen kann.

Einen wesentlichen Beitrag zur Zufriedenheit der Jugendlichen und zur Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes der Jugendarbeit können, ja müssen die Jugendlichen selbst erbringen. Aus diesem Grund widmet sich ein eigenes Kapitel der Thematik „Eigeninitiative und Ehrenamt“ ab Seite 38.

Eine umfangreiche Infobörse stellt im Anhang ab Seite 42 diverse Materialien wie Arbeitsverträge, Stellenplatzbeschreibungen, Konzeptionen etc. zur Verfügung.

*Jugendkoordination im ländlichen Raum* – ein Handbuch aus der Praxis für die Praxis. Beiträge in diesem Handbuch ohne Autorinnennamen sind in den Arbeitsgruppen der Tagung entstanden. Beiträge, die im Verlaufe der Entstehung dieses Buches von Teilnehmerinnen geschrieben wurden, sind namentlich gekennzeichnet.

Alle Beiträge und Materialien dieses Handbuches kommen aus der Praxis und sind für die Praxis. In diesem Sinne wünschen wir allen im Berufsfeld der Jugendkoordination im ländlichen Raum tätigen Personen weiterhin viel Kraft, Motivation und viele, viele Erfolge – insbesondere (oder auch) in der gemeinsamen Klärung der unterschiedlichen Erwartungshaltungen an sich selbst. Mit den bisherigen Arbeits- und Diskussionsprozessen ist zumindest ein wesentlicher Grundbaustein gelegt worden. Dafür möchten wir allen Beteiligten nochmals recht herzlich „Danke“ sagen.

Die Herausgeber, Blankensee, im November 2000

- 1) <http://www.brandenburg.de/lds/daten/geo/text.htm> (Zugriff: 28.08.2000)
- 2) <http://www.statistik-bund.de/jahrbuch/jahrta1.htm> (Zugriff: 28.08.2000)
- 3) <http://www.brandenburg.de/lds/daten/bev/text.htm> (Zugriff: 28.08.2000)
- 4) [http://www.brandenburg.de/statreg/daten\\_01/171-31.htm](http://www.brandenburg.de/statreg/daten_01/171-31.htm) (Zugriff: 28.08.2000)
- 5) Offener Brief der Berlin-Brandenburgischen Landjugend vom 05. April 2000
- 6) Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns entschlossen, im gesamten Text ausschließlich die weibliche Schreibweise zu verwenden. Dies bezieht die männlichen Kollegen natürlich mit ein.
- 7) Deutsches Jugendinstitut, Institut für angewandte Familien, Kindheits- und Jugendforschung: Lebenslagen und -perspektiven junger Menschen in ländlichen Regionen des Landes Brandenburg, Forschungsbericht, DJI Arbeitspapier 1-145; München, Leipzig, Vehlefanf, Februar 1998; Seite 210
- 8) Krafeld, Prof. Dr. Franz Josef: Jugendarbeit im ländlichen Raum in: Jugendhilfe 34 (1996) 4, Seite 211



## Mögliche Arbeitspartnerinnen von Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum:

### Kinder und Jugendliche

- Nutzerinnen der Jugendräume
- Nicht-Nutzerinnen der Jugendräume
- Einzelfallhilfen
- Gruppenaktivitäten
- Unterstützung von Jugendgruppen
- Feste, Turniere, Veranstaltungen
- Reisen
- „Feuerwehr“ in akuten Konflikten
- Ggf. Anleitung von ABM/SAM-Mitarbeiterinnen

### Jugendamt

- LJA/MBJS
- Jugendamt:  
Sachgebiete Jugend-Arbeit und ASD, JHP, ggf. Kita

### Amt/Gemeinde

- Amtsverwaltungen, Gemeindevertretung, Bürgermeisterin, Andere Ämter, Polizei, JGH etc.

### Andere Träger

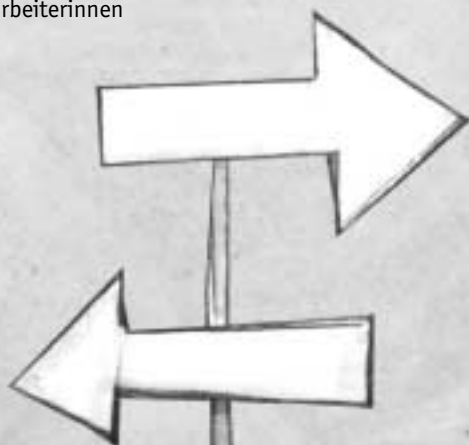
- Kooperationspartner in der Jugendhilfe, z. B.: Sozialarbeit an Schulen
- Spezialdienste (z. B. Beratungsstellen)
- Jugendverbände, KJR, Heime, Jugendfreizeitstätten, Feriencamps, andere Jugendkoordinatorinnen etc.

### Dorfgemeinschaft

- Nachbarn, ggf. Eltern, erwachsene Ehrenamtlerinnen etc.

### und ...

- Öffentlichkeitsarbeit
- Kontakte zum eigenen Träger/ zu Sponsoren
- Erfahrungsaustausch AJP
- Fort-/Weiterbildung, Beratung, Supervision ...



## ZIELE UND LEITVORSTELLUNGEN

*In einem breiten Handlungsfeld Orientierung zu schaffen bedeutet, sich mit den grundsätzlichen Zielen dieser Arbeit auseinanderzusetzen. Jugendarbeit im ländlichen Raum ist sehr vielfältig. Jugendkoordinatorinnen werden für sich aus den Zielen, die im Folgenden angeboten werden, Schwerpunkte entwickeln müssen, denen sie prioritär nachgehen.*



## 2.1.

## Leitbild und Handlungsziele für Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum

Schaffen, Koordinieren, Bündeln und Vernetzen von Angeboten von und für junge Menschen in den Gemeinden und Ämtern

### ...die Jugendkoordinatorin

*ist als Ansprechpartnerin,  
Interessensvertreterin, Beraterin  
und Unterstützerin tätig.*

**Handlungsziele** für die Tätigkeit einer Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum sind:

- **Entwicklung sozialer Kompetenz:**  
Den Jugendlichen sollen Lernfelder zur Verfügung gestellt werden, in denen sie eigene Fähigkeiten entdecken und entwickeln können. Hierzu kann über Gruppenerfahrungen soziale Kompetenz gefördert werden. Die angemessene Übernahme von Verantwortungsbereichen (Vorbereitung von Unternehmungen, Interessensvertretung, Hausordnung ...) kann unterstützend wirken. Ältere Jugendliche werden bei der Zusammenstellung von Angeboten für andere Jugendliche verantwortlich einbezogen. Durch verschiedene jugendkulturelle Angebote stellen sich Jugendliche mit ihren Fragen, Kritiken, Wünschen, Gefühlen und Zweifeln dar. Die unterschiedlichen Interessen und Meinungen der Jugendlichen werden in den Gruppen diskutiert und verhandelt.
- **Vielfalt und Vernetzung:**  
Jugendkoordinatorinnen kennen die unterschiedlichen Initiativen, Gruppen und Vereine in ihrer Region. Sie haben Kontakte zu den Entscheidungsträgern und können unter den Gruppierungen Kontakte fördern. Sie unterstützen die Vernetzung der unterschiedlichen Gruppierungen, um Jugendlichen eine Vielfalt an möglichen Aktivitäten zur Verfügung zu stellen. Im Sinne der Vernetzung gehen sie Kooperationen mit z. B. den örtlichen Sportvereinen und der Feuerwehr ein. Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum nehmen beratend an den Sitzungen der Gemeinderäte teil. Eine Zusammenarbeit mit anderen Generationen in den Gemeinden dient dem besseren Verständnis unter- und miteinander.
- **Sozialräumlichkeit:**  
Aufgrund einer Sozialraumanalyse, die vom Jugendamt für die entsprechende Region erstellt wird, werden bedarfsgerechte Arbeitsformen entwickelt. Hierbei werden die Verbindungen über den Bereich der Jugendhilfe hinaus (z. B. Wirtschaft, Kommunalpolitik, Sportvereine ...) systematisch gestärkt und ausgebaut. Es werden Foren geschaffen, in denen die Perspektiven Jugendlicher in der Region verhandelt und gemeinsame Planungen angestrebt werden. Diesem Ziel dient unter anderem der Aufbau von Kontakten zu Arbeitgebern oder Besichtigungen in lokal ansässigen Betrieben. Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum stimmen ihre Aktivitäten mit der Regionalplanung und der örtlichen Jugendhilfeplanung ab. Hierbei fordern sie auch statistisches Material oder entsprechende Sozialraumanalysen ein. Sie werden an der örtlichen Jugendhilfeplanung beteiligt.



### ■ Prävention

Jugendkoordinatorinnen streben Arbeitsansätze an, die Jugendliche stärken und in ihrer Entwicklung fördern. Sie stellen ihnen soziale Lernfelder zur Verfügung, die den Jugendlichen Handlungsmöglichkeiten und -alternativen aufzeigen, um auch mit schwierigen Lebenssituationen besser klar zu kommen. Diesem Zweck dienen insbesondere jugendkulturelle Angebote unterschiedlichster Art (Theater, Musik, Computer, Fotografie, Bewegung etc.). Dabei ist an den Stärken der Jugendlichen anzusetzen und ein Verfahren für das Management bei auftretenden Krisen oder Problemen vorher festzulegen.

### ■ Hilfe zur Selbsthilfe

Jugendkoordinatorinnen unterstützen die Jugendlichen beim Finden und Formulieren eigener Interessen. Sie versuchen, sie bei der selbstständigen Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen und auch bei Interessensunterschieden den Jugendlichen gewaltfreie und selbstbestimmte Formen der Konfliktklärung zu vermitteln. Jugendliche orientieren sich stark an anderen Jugendlichen. Die Chancen des positiven Lernens am Beispiel anderer Jugendlicher werden genutzt. Die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum kann und soll dabei den Jugendlichen nicht die Konflikte und deren Lösung abnehmen. Sie selbst nimmt an Fortbildungen zum Management von Konflikten (z. B. Mediation) teil.

### ■ Partizipation

Selbstverantwortung, Selbstverwaltung und Eigeninitiative werden unterstützt und differenziert nach den jeweiligen Bedingungen und Möglichkeiten der Jugendgruppen gefördert. Jugendliche werden in alle wesentlichen Entscheidungsprozesse einbezogen. Selbstorganisationsforen wie Clubräte werden unterstützt. Die inhaltliche Arbeit wird mit den Jugendlichen gemeinsam entwickelt. Die Möglichkeiten, den Jugendlichen Verantwortung zu überlassen, werden genutzt. Jugendliche werden bei der eigenständigen Lösung von Problemen unterstützt. Strukturen für Selbstorganisation der Jugendlichen werden geschaffen. Die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum hat Vertrauen in die Kompetenz der Jugendlichen.

### ■ Gleichberechtigung

Die Jugendkoordinatorin arbeitet auf ein gleichberechtigtes Verhältnisses zwischen den Geschlechtern, Altersgruppen und sozialen Schichten (im ländlichen Raum) hin. Sie nimmt Benachteiligungen wahr und sensibilisiert Kinder, Jugendliche und Entscheidungsträger. Sie berücksichtigt insbesondere die Interessen benachteiligter Gruppen und versucht, Benachteiligungen entgegenzuwirken. Im Gemeinderat macht sie auf ungleiche Chancen aufmerksam und konzipiert Angebote geschlechterdifferenziert für Mädchen und Jungen.



### ■ Integration

Jugendarbeit ist integrativ. Sie grenzt besondere Zielgruppen (Ausländer, schwierige Kinder, Behinderte...) nicht aus, sondern regt in den Gemeinden die Entwicklung von Konzepten zur Integration dieser Gruppen an. Die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum teilt der Gemeinde bzw. den Entscheidungsträgern ihre Wahrnehmung unterschiedlicher Gruppen mit. Sie baut Kontakte zu anderen Jugendcliquen auf und begreift auftretende Konflikte als Chance.

### ■ Entwicklung

Die Weiterentwicklung des Berufsbildes der Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum setzt den kontinuierlichen Erfahrungsaustausch mit den regionalen Vernetzungspartnern als auch mit den überregional arbeitenden Kolleginnen voraus. Regelmäßige Fort- und Weiterbildung und die Bereitstellung von Arbeitsmaterialien (Literatur, etc.) dient der Überprüfung eigener Arbeitsansätze und der Qualifizierung der eigenen Arbeit.

Eine Evaluation der Arbeit und der in der Region bereitgestellten Angebote entwickelt diese weiter und passt sie im Sinne eines permanenten Prozesses an die sich verändernden Interessen und Lebenslagen der jungen Menschen an. Das Erarbeiten von Qualitätsstandards und die Beschreibung fachlicher Begriffe ermöglicht die konkrete Ausgestaltung der eigenen Arbeit und ist ein wichtiges Instrument für Evaluation und Entwicklung. Diesem Zweck dienen unter anderem Supervisionen, Beratungen und Vernetzungstreffen.

### ... Jugendkoordinatorinnen

*können und sollen nicht alle Aufgaben der Jugendarbeit in den Gemeinden abdecken.*

*Ihre Aufgabe ist es z. B. nicht:*

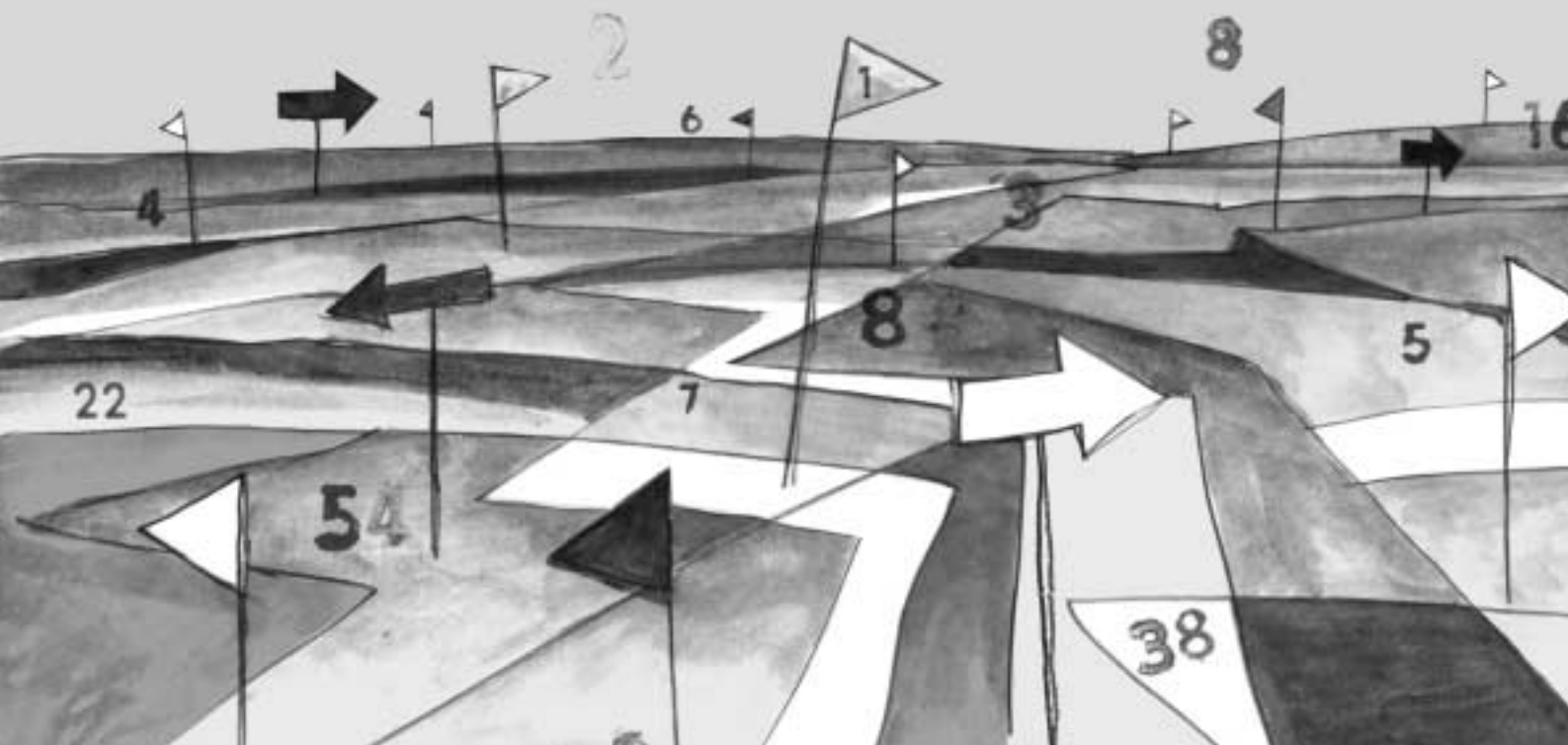
- die Verantwortung für die Jugendlichen den Erwachsenen und der Gemeindeverwaltung im Dorf abzunehmen,
- eine Austragung von Konflikten zwischen den Jugendlichen und/oder den Erwachsenen zu übernehmen,
- rein organisatorische Tätigkeiten auszuüben, die nicht pädagogisch legitimiert sind („Hausmeisterdienste“),
- als Jugendclubleiterin tätig zu sein.

## ROLLE UND AUFGABEN

*Bei der Erarbeitung bestand der Anspruch darin, möglichst umfassend die Aufgaben zu beschreiben, mit denen die Jugendkoordination im ländlichen Raum Brandenburgs gegenwärtig konfrontiert ist. Es sollte die brandenburgische Vielfalt abgebildet werden. Aufgabe der Nutzerinnen dieses Buches wird es sein, die jeweiligen regionalen Schwerpunkte zu bestimmen und regionale Besonderheiten zu berücksichtigen.*

*Alles sollte bedacht und festgehalten werden, und so sind die Aufzählungen recht umfangreich geworden. Gewarnt wird an dieser Stelle aber davor, die folgenden Ausführungen als eine Art Stellenbeschreibung für eine Jugendkoordinatorin misszuverstehen. Eine kann nicht alles machen und auch nicht alle Aufgaben sind von der Jugendkoordination selbst umzusetzen.*

*Der Arbeits- und Diskussionsprozess sollte der Überprüfung und Klärung dienen, wer was macht und mit dafür sorgen, dass alle Bereiche bedacht sind. In der Klärung von Zielen und Aufgaben geht es also darum, wie die Kompetenzen der Jugendkoordination mit vorhandenen oder zu entwickelnden Ressourcen in den einzelnen Amtsgemeinden verbunden werden können.*



## 3.1.

**Organisation, Vernetzung, Koordination**

1. **Trägerberatungen (z. B. für Arbeitspläne und konzeptionelle Arbeit)**  
Hier ist an örtliche Träger der Jugendhilfe gedacht, die im Gemeinwesen aktiv sind. Es geht darum, sich einen Überblick über die inhaltliche Arbeit und die Struktur von Trägern und Einrichtungen zu verschaffen, um ihnen inhaltliche, rechtliche, konzeptionelle, strukturelle, finanzielle und/oder technisch-organisatorische d. h. fachliche Beratung anzubieten oder zu vermitteln.
2. **Anleitung Ehrenamtlicher und junger Menschen,**  
die in Eigeninitiative tätig sind oder es werden wollen (siehe Kapitel 5 „Eigeninitiative und Ehrenamt“). Jugendkoordinatorinnen nutzen sich selbst und dem Arbeitsfeld, wenn sie rechtzeitig interessierte Menschen motivieren und begleiten, damit diese eigeninitiativ tätig werden. Es gilt, die Interessenlagen einzelner Jugendlicher wahrzunehmen und die persönlichen Stärken zu erkennen und zu fördern, damit sie der Jugendarbeit auf dem Lande zugute kommen. Der Aufbau einer kontinuierlich arbeitenden ehrenamtlichen Gruppe kann dafür nützlich sein.  
Jugendkoordinatorinnen müssen daran denken, dass die in dieser Weise engagierten Jugendlichen Qualifizierung/Ausbildung (z. B. Jugendleiterausbildung) und ebenso die steuernde und anleitende Unterstützung durch die Jugendkoordination benötigen.
3. **Fortbildung und Praxisberatung**  
Jugendkoordination im ländlichen Raum achtet im Interesse der Qualität der Arbeit auf regelmäßige Fortbildung und Praxisberatung, die durch sie angeregt, organisiert und/oder durchgeführt wird.  
Kontinuierlich sollte eine bedarfsgerechte Praxisberatung für Träger stattfinden, die folgende Arbeitsschwerpunkte haben: Fallberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Projektentwicklung, Verhandlungsstrategien, ... Für Träger sind im Fortbildungsbereich folgende Schwerpunkte zu empfehlen: Finanzierungskonzepte, Jugendkulturarbeit, geschlechterdifferenzierende Jugendarbeit, Sport, Drogen ...
4. **Vermittlung zu speziellen Angeboten der Jugendsozialarbeit/Hilfen zur Erziehung/Beratungsstellen**  
Im Arbeitsfeld Jugendkoordination sollte es eine regelmäßig zu aktualisierende Datei der regionalen und überregionalen Hilfe- und Beratungsangebote, bzw. der entsprechenden Beratungsstellen nach Themenschwerpunkten geben. Die Ansprechpartnerinnen der jeweiligen regionalen Stellen sollten persönlich bekannt sein, um die Kontaktaufnahme im aktuellen Fall zu erleichtern.





**5. Steuerung von Aktivitäten**

(z. B. Veranstaltungen, Gruppenarbeiten, Feste, AG's, Fahrten) entsprechend den inhaltlichen und gemeinwesenorientierten Zielen. In diesem Zusammenhang sollte die Jugendkoordination bei der Vorbereitung koordinierend und mitplanend tätig sein sowie die Kompetenzen im Gemeinwesen vernetzen. Daneben gilt es, für eine Auswertung/Analyse im Sinne von Evaluation und Nachbereitung zu sorgen.

**6. Gremienarbeit und Vernetzungsaufgaben**

Ziel ist es, den Kontakt untereinander zu halten, sich gegenseitig zu informieren und die Arbeit abzustimmen. Hierzu ist der regelmäßige Austausch mit Gemeindevertretungen, Amtsausschüssen und sonstigen kommunalen Gremien unerlässlich. Die Einrichtung eines regelmäßigen Gremiums „Jugend“ kann in diesem Zusammenhang nützlich sein. Wichtig ist, die regionale und überregionale Zusammenarbeit mit Gremien, Trägern, Vereinen und Institutionen auf kommunaler, Kreis- und Landesebene zu pflegen.

**7. Planungsaufgaben**

Orientiert am Gemeinwesen und dem jeweiligen Bedarf gilt es, regionale Planungsaufgaben wahrzunehmen und sich an anderen regionalen Planungsprozessen zu beteiligen. Personelle, strukturelle, inhaltliche, finanzielle und technisch-organisatorische Aspekte müssen dabei bedacht werden.

**8. Teamsitzungen**

Der Erfahrungsaustausch, die Anleitung und die Abstimmung mit den in der Region tätigen Jugendkoordinatorinnen und dem Jugendamt ist zu sichern, ebenso mit ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen.

**9. Gespräche mit Bürgermeisterinnen und Gemeindevertreterinnen**

Nicht als Selbstzweck, sondern im Interesse von Kontakt, Information und Abstimmung, sollten inhaltliche, strukturelle, finanzielle, technisch-organisatorische und Zuständigkeitsfragen ein regelmäßiges Gesprächsforum mit der Bürgermeisterin und den Gemeindevertreterinnen finden.

**10. Arbeit im Rahmen von konkreter Kooperation**

Im Rahmen von konkreten Vorhaben gilt es, die Zusammenarbeit mit Vereinen, Schulen, Kita und Hort, Unternehmen, Ausbildungsträgern, Polizei und/oder der Jugendgerichtshilfe zu pflegen.



## 3.2.

**Jugendfreizeitarbeit****... Wünsche und Bedürfnisse**

zu kennen heißt nicht zwangsläufig, sich für deren Erfüllung verantwortlich zu fühlen.

Es wird empfohlen, der Analyse der Ausgangssituation genügend Aufmerksamkeit zu schenken und nicht zu schnell davon auszugehen, dass alles bekannt ist. Es gilt zu prüfen, welche Angebote bereits existieren in der Jugendhilfe, in angrenzenden Bereichen (Verbände, Vereine, Schulen...) und im kommerziellen Bereich (Discothek, Internetcafé, Sportstudio...).

**1. Bestandsanalyse (als kontinuierlicher Prozess)**

- Wieviel und wo sind Jugendräume vorhanden?
- Welches sind die Träger?
- Wie sind Zustand, Ausstattung und Möglichkeiten der Nutzung?
- Wo gibt es Spiel- und Freizeitflächen und wie werden sie genutzt?  
Daneben gilt es zu fragen, welche demografischen Entwicklungen sich andeuten.
- Wo wachsen wieviele Jugendliche nach und wie wahrscheinlich ist es, dass sie in der Region bleiben?
- Auch die Infrastruktur spielt eine Rolle.  
Welche Möglichkeiten haben die Jugendlichen, auch ohne eigenes Fahrzeug mobil zu sein?
- Wer arbeitet in der Region bereits im Bereich Jugendfreizeitarbeit und in welchen Betreuungsstrukturen geschieht dies?  
Wie sind die materiellen und personellen Ressourcen?
- Welches sind die lokalen/regionalen Besonderheiten?  
Wie sind die sozialen Strukturen und wo liegen die Problemfelder?

**2. Bedarfsermittlung als kontinuierlicher Prozess**

- Welche Wünsche und Bedürfnisse haben die Kinder und Jugendlichen, Mädchen und Jungen, jungen Frauen und jungen Männer?
- Welche Wünsche und Bedürfnisse hat die jeweilige Kommune?
- Wo liegen die Wünsche und Erwartungen der freien Träger, der Verbände, Vereine und Schulen?
- Welches sind die Wünsche und Erwartungen bezogen auf die Betreuung von Freizeiträumen, Freizeitflächen und mobilen Projekten?



### 3. **Projektentwicklung/ Projektbetreuung/Realisierungsprozess**

Auf dem Weg von der Idee bis zur Realisierung eines Projektes der Jugendfreizeit-  
arbeit empfehlen wir folgende Checkliste:

- Hat die Idee nach einer ersten groben Einschätzung überhaupt die Chance, realisiert zu werden?
- Beteiligung und Partizipation
  - Wo gibt es Potenziale der Hilfe zur Selbsthilfe?  
Wo können die Jugendlichen ganz gut für sich sorgen?
  - Wo bietet sich im Zusammenhang mit diesem Projekt die Unterstützung durch ehrenamtliche Arbeit an? Wo sind Motivation, Anleitung, Begleitung und Unterstützung erfolgversprechend?
  - Wo haben die Jugendlichen Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative signalisiert, bzw. wo wäre sie zu initiieren?
  - Wo gibt es Partner für dieses Projekt, wo liegen Ressourcen und welche Möglichkeiten der Vernetzung gibt es?
- Finanzen
  - Aufstellen eines Finanzplanes und gegebenenfalls eines Kofinanzierungsplanes
  - Suche nach Sponsoren und Vermittlung von Kontakten zwischen Sponsoren und Trägern.
- Öffentlichkeitsarbeit
  - Das beste Projekt kann zum Scheitern verurteilt sein, wenn die Öffentlichkeitsarbeit vernachlässigt wird.  
„Tue Gutes und rede darüber“ könnte das Motto sein. Die Öffentlichkeitsarbeit sollte auf Projekt, Region und Zielgruppe abgestimmt sein.
- Vermittlung von fachlichen Grundlagen, Weiterbildung
  - Alle am Projekt beteiligten Jugendlichen, Hauptamtlichen, Ehrenamtlichen, Träger und eigeninitiativ tätigen Jugendlichen brauchen für ihr Tun die entsprechenden fachlichen Grundlagen. Es gilt, den Weiterbildungsbedarf zu ermitteln und entsprechende Fortbildungen zu vermitteln, selbst zu organisieren und/oder durchzuführen.

**...Die Möglichkeiten,  
Jugendfreizeitarbeit in die  
verschiedenen Arbeitsfelder  
der Jugendarbeit einzubetten,  
sind nahezu unerschöpflich.  
Hier eine Aufzählung der Bereiche,  
mit denen konkrete  
Erfahrungen vorliegen:**

### 4. **Arbeitsfelder**

- Internationale Jugendarbeit
- Angebote in den Schulferien
- Arbeit im Club
- Mobile Jugendarbeit
- Freizeitgestaltung
- Freizeitsportangebote
- Wochenendaktivitäten
- Veranstaltungen, Feste, Konzerte initiieren und mitgestalten
- außerschulische Bildungsarbeit
- Entwicklung von Zukunftsprojekten



## Soziale Arbeit

### 1. Beobachtung der Lebenslagen, Lebenswelten auf dem Lande

Grundlage der Arbeit der Jugendkoordination ist eine Bestands- und Bedarfsanalyse für die Gemeinde/Region. Dabei gilt vieles, was bereits unter 1. und 2. genannt wurde. Hier ist aber besonders auf die Analyse des sozialen Nahraums zu achten. Welche Rolle spielen Einzelpersonen, Familien und Gruppen innerhalb des Gemeinwesens und was ist deren Bedarf? Wie sind die einzelnen Menschen ökonomisch, sozial, kulturell und „weltanschaulich ausgestattet“? Welches sind bereits erprobte beteiligungsorientierte und gemeinwesenbezogene Methoden und wie erfolgreich waren sie? Was lohnt, fortgeführt zu werden und was sollte unbedingt vermieden werden?

### 2. Kommunikation (Kontakt, Gespräch, Beratung, Verhandlung)

Hier sollte das Beziehungsgefüge der Jugendhilfe vor Ort und seiner angrenzenden Bereiche berücksichtigt werden. Besonders hervorgehoben werden in diesem Zusammenhang:

- Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Einzelpersonen
- Sozialisationsinstanzen (Familie, Kita, Schule, Freizeit)
- Gremien, Verwaltungen, Institutionen, Firmen/Gewerbe, kommerzielle Anbieter etc.
- Träger der sozialen Arbeit

### 3. Prävention (frühzeitig, langfristig, kontinuierlich)

Es geht darum, Konzepte und Methoden zu entwickeln, die dem einzelnen jungen Menschen Einblicke in auch problematische Erfahrungswelten (Gewalt-, Sexual- und Suchtprävention) ermöglichen.

Innerhalb des sozialen Umfeldes (Familie, Kita, Hort, Schule) gilt es, Präventivmaßnahmen zu konzipieren, bzw. die Erarbeitung solcher Maßnahmen anzuregen. Eine Aufgabe besteht ferner in der Vermittlung zu geeigneten Trägern, Beratungsstellen und/oder Personen.

### 4. Intervention/Mediation

Die Jugendkoordinatorin ist gefragt, wenn es zu Spannungen und Konflikten zwischen einzelnen der unter 2. genannten Personen, Gruppen oder Institutionen kommt. Es gilt, Krisenmanagement entweder selbst anzubieten oder fachkompetente Institutionen zu vermitteln (Psychologen, ASD, Beratungsstellen...).

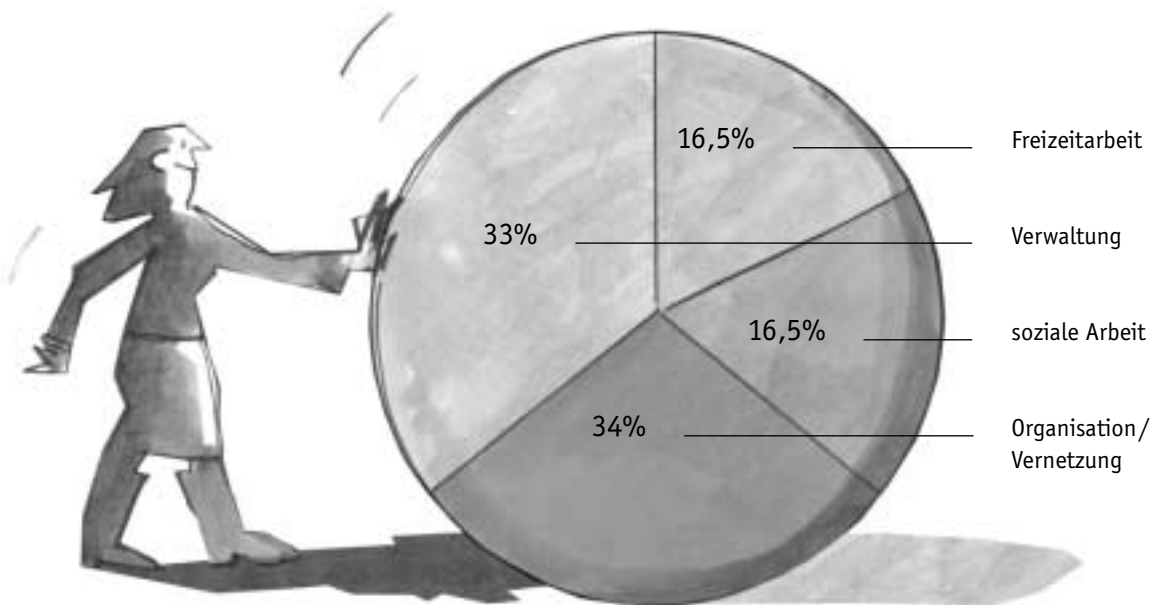


## Verwaltungsarbeit

- Beantragung von Fördermitteln und Beratung von Trägern bei der Beantragung von Fördermitteln
- Aus den konzeptionellen Überlegungen ergeben sich Projekte und Aktivitäten, die durchzuführen sind (in Eigenregie und/oder durch andere Träger) und für die Fördermittel beantragt werden müssen
- Zum Aufgabenbereich der Jugendkoordination im ländlichen Raum gehören:
  - die Beratung von Trägern, Gruppen und Initiativen im Zusammenhang mit der Beantragung von Fördermitteln,
  - die Beantragung von Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Jugendeinrichtungen,
  - die Beantragung von „Jugendkoordinationsmaterialien“ und „Fachbedarf“,
  - die Beantragung von Fördermitteln für eigene Projekte.
- Abrechnung von Fördermitteln
  - Konto- und Buchführung,
  - Haushaltsführung
  - Erstellen von rechnerischen Verwendungsnachweisen und Sachberichten
- Haushaltsplanung
  - Haushaltsplanberatung im Amt (Sozialausschüsse, Gemeinden...)
  - Erstellen eines eigenen Haushaltsplanes (Form und Umfang ist abhängig von dem jeweils verabredeten Finanzierungs- bzw. Bewirtschaftungsmodell)
- Jahresabschlussbericht
  - Bericht über inhaltliche Arbeit
  - Bewertung der Arbeit des Jahres
  - Ausblick und Perspektiven



Anteil der Aufgaben von  
Jugendkoordination im ländlichen Bereich



Ergebnis einer Umfrage bei Tagungsteilnehmerinnen  
über Anteile der Tätigkeit, Stand Januar 2000

### 3.5.

## Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung

Für die verschiedenen Aufgabenfelder der Jugendkoordination im ländlichen Raum bedarf es der regelmäßigen Fort- und Weiterbildung (morgen ist das Wissen von heute schon das Wissen von gestern).

Exemplarisch seien hier einige denkbare Fortbildungsschwerpunkte genannt:

- Gesprächsführung und Beratungsstrategien
- Methoden in der Sozialpädagogik  
(z.B. Zukunftswerkstätten, Moderation...)
- Konfliktbearbeitungsstrategien  
(z.B. Mediation, Deeskalation)
- Verwaltungsrecht (z.B. Zuwendungsrecht, Gemeinde-  
haushaltsordnung, Buchführung, Ermessensspielräume...)

## RAHMENBEDINGUNGEN

*Da für den Leistungsbereich Jugendarbeit im Rahmen der Jugendhilfe lediglich eine infrastrukturelle Gewährleistungspflicht besteht, nicht aber individuelle Rechtsansprüche gesetzlich verankert sind, ist dieser Bereich in besonderem Maße auf politische Absicherung angewiesen.*

*Jugendarbeit allgemein wird im § 11 SGB VIII beschrieben und steht im Gesetz mit an vorderster Stelle.*

*„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen...“ § 11 SGB VIII*

*Im Zusammenhang mit § 85 SGB VIII wird Jugendarbeit als kommunale Pflichtaufgabe definiert.*



## 4.1.

## Jugendkoordination im ländlichen Raum muß politisch gewollt werden

Woran merkt man das? – Wie erreicht man das?

... **Jugendarbeit** *soll / ist / kann*  
*spontan, kreativ, kooperativ, regional,*  
*kurzfristig, bedürfnisorientiert,*  
*vielfarbig, präventiv, beteiligend,*  
*unordentlich, laut... sein.*

Um diese Ansprüche, Ziele und Formen der Jugendarbeit umzusetzen, sind entsprechende finanzielle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen notwendig. Für deren Realisierung sind die verschiedensten politischen Ebenen (Landtag, Kreistag, Stadt/ Gemeindeparlament) verantwortlich.

Wie sollte das politische Hinterland für das Jugendkoordinationsmodell vorbereitet sein?

### auf Landesebene:

- Erarbeitung von landespolitischen Leitzielen für die Jugendarbeit
- Anschubfinanzierungen für „neue Modelle“
- Betroffenenbeteiligung bei Erarbeitung von Strukturrichtlinien (z. B. „610-Stellen-Programm“)

### auf Kreisebene:

- durch Kreisjugendhilfeausschuss und/oder AG nach SGB VIII § 78 erarbeitete Gesamtkonzeption „Jugendkoordination“, die in der Jugendhilfeplanung des Landkreises verankert sein muss und die vom Kreistag beschlossen wird
- beschlossener Jugendförderplan nach dem Ausführungsgesetz des KJHG
- Hilfen zur Entwicklung von Strategien in den Ämtern

### auf Ämterebene:

- Jugendarbeit sollte Thema in Amtsausschüssen sein
- Beteiligung der amtsangehörigen Gemeinden an der Konzeptionsentwicklung für Jugendarbeit
- Entwicklung von gemeindeübergreifendem Denken (z. B. bei Finanzierung)
- ressourcenübergreifend denken und handeln
- Bildung von Netzwerken



... **Kinder und Jugendliche**  
**sind Bürgerinnen einer Gemeinde.**

*Jugendarbeit ist unverzichtbarer  
Bestandteil des örtlichen Gemeinwesens.*

## Checkliste „Jugendraum“

Ein häufiger Anlass für die Kontaktaufnahme zur örtlichen Jugendkoordinatorin ist der Wunsch einer Jugendgruppe nach einem eigenen Raum im Ort. Damit eine Raumbeschaffung langfristig sinnvoll ist, empfehlen wir, folgende Aspekte zu diskutieren und zu klären.

### ■ Klärung folgender Fragen mit den interessierten Jugendlichen/ Sich über das Anliegen der Jugendlichen informieren

Nicht immer ist ein Raum die Lösung der anstehenden Fragen. Im Gespräch werden Alternativen erwogen und es wird ihnen bei der Suche nach realisierbaren Wegen geholfen, ohne ihnen die eigene Verantwortung für ihre Interessen abzunehmen.

Mögliche Punkte im Gespräch mit den Jugendlichen sind:

- Wofür wollen die Jugendlichen den Raum benutzen?
- Haben sie die Bereitschaft zur Investition von Zeit, Engagement?
- Haben sie die Bereitschaft zur Übernahme von Arbeiten, Hausaufbau und -erhaltung?
- Verfügen sie über ein Mindestmaß an Kontinuität?
- Wer ist Hauptansprechpartnerin bzw. Verantwortliche unter den Jugendlichen (Jugendgruppenleiterinnenausbildung)?
- Wie kann im Konfliktfall mit den Nachbarn gesprochen werden?

### ■ Klärung des Anliegens mit der Verwaltung des Dorfes/Amtes

Ein Dorf oder eine Gemeinde hat immer ein Interesse, die Lebensbedingungen ihrer Bürgerinnen zu verbessern und damit auch die der Jugendlichen. Deshalb sind die Anliegen Jugendlicher auch Anliegen der Gemeinden und bei Entscheidungsbedarf dort zu beraten. Eine gute, vertrauensvolle Zusammenarbeit ist hier Voraussetzung für das Erreichen gemeinsamer Ziele.

Mögliche Punkte im Gespräch mit der Verwaltung sind:

- das Anliegen und den Bedarf der Gemeindevertretung erläutern
- die Position der Gemeindevertretung einholen
- vorher mit der Bürgermeisterin das Anliegen der Jugendlichen ab- und besprechen
- Vereinbarung über die anfallenden Kosten und deren Übernahme vereinbaren





### ■ **Verbindliche Regeln mit den Jugendlichen erarbeiten**

Rahmenbedingungen und Regeln für die Nutzung von Räumen werden mit den Jugendlichen gemeinsam erarbeitet. Nur so ist eine Akzeptanz und Durchsetzung dieser Regeln zu gewährleisten. Hierzu ist eine Nutzungsvereinbarung zu entwickeln, zu verhandeln und abzuschließen.

Die Nutzungsvereinbarung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Regelung der technischen Unterhaltungskosten
- Versicherungsabschluss durch die Gemeinde für Räume, die in Gemeindebesitz sind
- Klärung der Frage des Hausrechts und des Schlüsselrechts
- Hausordnung
- Klärung weiterer Versicherungsfragen (z. B. Haftpflicht, Hausrat)

Darüber hinaus sind Punkte zu klären wie z. B.

- Welche Unterstützung **erwarten** die Jugendlichen von der Jugendkoordinatorin?
- Welche Unterstützung **erhalten** die Jugendlichen von der Jugendkoordinatorin?
- Vereinbarung von gemeinsamen Terminen (z. B. jeden ersten und dritten Montag von 17.00 bis 18.00 Uhr)
- Vereinbarung von „Bereitschaftsdiensten“



## Mindestanforderungen an den Arbeitgeber

*... Von der Jugendkoordinatorin wird eine außerordentlich vielschichtige, verantwortungsvolle, selbstständige, mit Außenwirkung verbundene ergebnisorientierte Tätigkeit erwartet. Gleichzeitig entsprechen jedoch die Rahmenbedingungen nicht den für die Jugendkoordination erforderlichen Anforderungen.*

Wesentlich für das Wirken der Jugendkoordinatorin ist die arbeitsrechtliche Absicherung ihrer Tätigkeit durch einen Arbeitsvertrag, eine Stellen- und Tätigkeitsbeschreibung sowie eine Zielbestimmung. Damit wird der Jugendkoordinatorin der für ihre Arbeit notwendige Rahmen gegeben. Ihre Tätigkeit ist durch ihren Anstellungsträger gedeckt. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Jugend-

koordinatorin „Einzelkämpferin“ in ihrem Territorium ist, bedarf die Führung und Einbindung in eine Struktur einer besonderen Aufmerksamkeit. Insgesamt sollte der Anstellungsträger der Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum Mindestanforderungen erfüllen, die nachfolgend dargestellt sind.

### ■ Selbstverständnis des Trägers

Der Erfolg von Jugendkoordinatorinnen ist wesentlich abhängig von dem Selbstverständnis des Trägers. Deshalb werden im Folgenden Bedingungen aufgeführt, die für eine effektive Tätigkeit in diesem Arbeitsbereich von wesentlicher Bedeutung sind.

Der Anstellungsträger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Seine Tätigkeit ist stabil und auf Dauer angelegt.

Der Träger hat Beziehungen zur Jugend, so z. B. durch andere oder weitere Projekte oder Einrichtungen der Jugendarbeit. Seine Tätigkeit hat eine satzungsmäßige Verknüpfung zur Kinder- und Jugendarbeit. Der Träger besitzt jugendpolitisches Engagement und verfügt über ein eigenes jugendpolitisches Konzept.

Der Anstellungsträger arbeitet kooperativ mit anderen Trägern zusammen und ist im Jugendhilfeausschuss des Kreises bzw. in regional arbeitenden (Amts-) Ausschüssen und Engagement präsent und engagiert.

Er stellt die eigenen Ressourcen für die Stelle der Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum zur Verfügung und stellt sich bei Konflikten vor seine Mitarbeiterinnen.

... **Das Loben** der Mitarbeiterinnen  
ist immer noch das effektivste  
Mittel, Engagement zu fördern.

#### ■ Personalentwicklung

Jugendkoordination ist kein statischer Aufgabenbereich. Sie muss sich flexiblen Anforderungen stellen. Hierzu bedarf es einer Qualifizierung und Unterstützung des dort tätigen Personals. Beratung in Konfliktfällen (z.B. Gewalterfahrungen, politischer Lobbyismus); die Arbeit mit Gruppen oder die Gemeinwesenarbeit bedürfen einer fachlichen Qualität, die durch Personalentwicklung zu fördern ist.

Hierzu zählen z.B. der organisierte Erfahrungsaustausch zwischen den Jugendkoordinatorinnen, zwei Personalgespräche mit dem Anstellungsträger jährlich, ein kontinuierliches Supervisions-Angebot und das Konfliktmanagement in Problemlagen.

#### ■ Träger

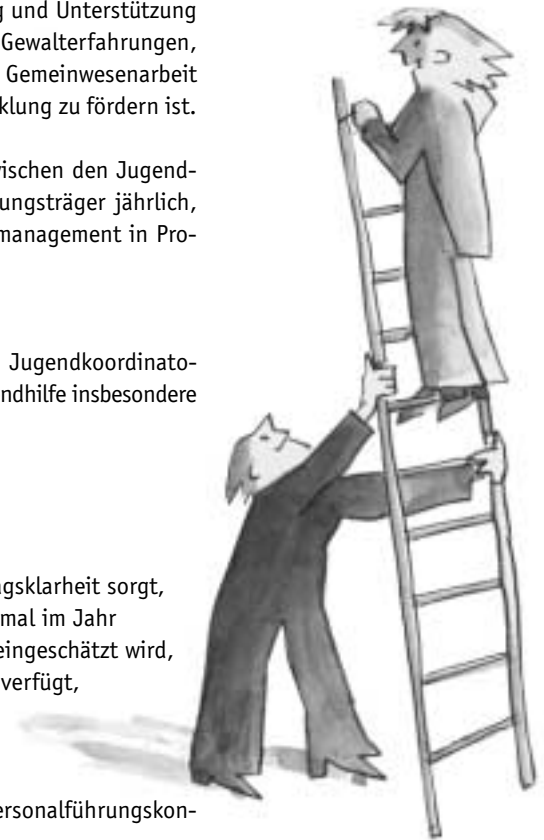
Die Erfüllung der Aufgaben einer fachlichen Begleitung von Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum setzt bei dem Träger der freien Jugendhilfe insbesondere voraus, dass:

- der Vorstand über Fach- und Sachkompetenz verfügt,
- der Arbeitsauftrag mit dem örtlichen Jugendamt und dem Amt ausgehandelt ist,
- der Träger gegenüber der Jugendkoordinatorin für Auftragsklarheit sorgt,
- die Wirksamkeit der Arbeit der Jugendkoordinatorin zweimal im Jahr gemeinsam mit dem örtlichen Jugendamt und dem Amt eingeschätzt wird,
- der Träger über ein Maß an Kommunikationsbereitschaft verfügt,
- der Träger seine Entscheidungen transparent gestaltet.

#### ■ Personalführung

Die Aufgabenerfüllung der Jugendkoordinatorin setzt ein Personalführungskonzept des Trägers voraus.

Der Träger sorgt für eine monatliche fachliche Anleitung, in der Prioritäten ausgehandelt und Hilfen organisiert werden. Der Träger hat der Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum gegenüber im Sinne eines Informationsflusses eine „Bringe-Schuld“. Er hat für die Tätigkeit der Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum eine ausgehandelte Stellenbeschreibung und kontrolliert die Umsetzung. Die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum ist nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied des Trägers.



#### ■ **Finanz-Controlling**

Durch ein effektives Finanzcontrolling wird die Jugendkoordinatorin darin unterstützt, ihren Koordinations-, Beratungs- und Vernetzungsaufgaben nachzugehen. Für den Träger bedeutet dies im Einzelnen, dass z.B. Anträge und Abrechnungen übereinstimmen, Termine von Förderzusagen und Abrechnung eingehalten werden und der Arbeitslohn pünktlich an die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum überwiesen wird.

Die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum wird in Belange der Trägerfinanzen nur in dem Maße einbezogen, wie es für ihre Tätigkeit unabdingbar ist.

### **Modell einer Finanzierungsform für die inhaltliche Arbeit der Jugendkoordinatorinnen**

*... Unter dem Gesichtspunkt, dass die Jugendkoordinatorin vor allem **koordinierende und auf Langfristigkeit angelegte Aufgaben** in ihrem Territorium zu bewerkstelligen hat, ist es ungünstig, für einzelne Aktivitäten auf dem Weg normaler Förderung (Antragstellung, Zuwendungsbescheid, Verwendung) Mittel zu bewirtschaften.*

Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, inhaltliche und finanzielle Verantwortung zu koppeln und für längere Zeiträume – z. B. ein Jahr – festzulegen. Dies setzt voraus, dass die finanzielle und finanztechnische Zuständigkeit der Jugendkoordinatorin gewollt und anerkannt ist.

Folgendes Modell eröffnet den notwendigen Freiraum für die Jugendkoordinatorin, um sinnvoll arbeiten zu können:

#### ■ **Vereinfachtes Zuwendungsverfahren**

- **Inhaltliche Jahresplanung:**  
Auf Grundlage der Jugendhilfeplanung erarbeitet die Jugendkoordinatorin ein Jahreskonzept für ihren Zuständigkeitsbereich, das mit dem Amt und dem örtlichen Jugendamt abgestimmt wird. Darin sind Schwerpunkte benannt (z. B. Klubbätigkeit, gemeinwesenorientierte Aktivitäten, Bildung).
- **Finanzielle Untersetzung:**  
Die inhaltliche Jahresplanung wird mit den voraussichtlich notwendigen finanziellen Aufwendungen untersetzt (Gesamtkosten).
- **Diskussion im örtlichen Jugendamt:**  
Zu der inhaltlichen Planung (Abgleich nach Zielen/Grundsätzen Jugendhilfe und im Rahmen der kreislichen Richtlinie) und zur finanziellen Aushandlung unter den Beteiligten (Eigenmittel Amt/ Gemeiden, Eigenmittel Träger, Zuschuss Landkreis, Zuschuss Land., Teilnehmerinnenbeiträge etc.) findet eine Abstimmung statt.



- **Bewilligung der Jahreszuwendung:**  
Nach dem Aushandlungsprozess wird ein Jahreszuwendungsbescheid durch das örtliche Jugendamt erteilt. Der Zuwendungsempfänger ist das Amt. Die Mittel werden entsprechend dem Mittelabfluss ausgereicht. Im 3. Quartal des Jahres gibt es einen Steuerungstermin, um den Mittelabfluss und den Mittelbedarf abzugleichen.
- **Weitervergabe der Zuwendung:**  
Für eigene Maßnahmen braucht die Jugendkoordinatorin keine weitere Antragstellung. An die Jugendkoordinatorin ist durch die Träger eine vereinfachte Antragstellung und ein vereinfachter Verwendungsnachweis möglich. Die Mittel werden durch die Jugendkoordinatorin selbstständig gesteuert und bewirtschaftet.
- **Abrechnung (Rechenschaftslegung) inhaltlich und finanziell:**  
Die Abrechnung enthält eine inhaltliche Auswertung (Ergebnisse, Erfahrungen, Erkenntnisse und Schlussfolgerungen anhand der benannten Schwerpunkte) sowie einen rechnerischen Verwendungsnachweis in Form des vereinfachten Verwendungsnachweises gegenüber dem örtlichen Jugendamt.

#### ■ **Vorteile des Verfahrens:**

- Durch die inhaltliche und finanzielle Verantwortung ergibt sich eine bessere Möglichkeit zur Koordinierung und Steuerung der Jugendarbeit innerhalb des Territoriums. Ein Mindestmaß an Planungssicherheit und Kontinuität ist gewährleistet.
- Die Verwaltungsarbeit konzentriert sich auf den Beginn des Jahres (Antragstellung und Abrechnung Vorjahr). Das laufende Jahr besteht im Wesentlichen aus der Projektsteuerung.
- Eine kontinuierliche Entwicklung und Qualifizierung der Jugendarbeit wird somit gewährleistet und Spontaneität nicht ausgeschlossen. Dies wiederum ermöglicht eine Angebotsvielfalt.
- Die Kontakte und Kooperationen mit anderen Trägern bzw. Einrichtungen werden intensiviert und Möglichkeiten zum inhaltlichen und qualifizierten Austausch gegeben.
- Von einem eventuellen Haushaltsstop des örtlichen Jugendamtes sind die Maßnahmen im Territorium nicht betroffen.

*...Es ist sinnvoll, die **inhaltliche und finanzielle Verantwortung** der Jugendkoordinatorin zu koppeln und für längere Zeiträume – z. B. ein Jahr – festzulegen.*

#### ■ **Mögliche Schwierigkeiten des Verfahrens**

- Das örtliche Jugendamt hat im laufenden Jahr kaum Eingriffsmöglichkeiten.
- Der Jugendkoordinatorin kommt eine größere Verantwortung zu, die wiederum eine größere Last bedeutet.
- Die abgestimmte Zusammenarbeit zwischen der Jugendkoordinatorin und der Mitarbeiterin in der Amtsverwaltung muss funktionieren.
- Auf die Mitarbeiterin im Amt kommen höhere Verwaltungsaufwendungen (Buchungen) zu.



## Trägerkonstellationen für die Jugendkoordination im ländlichen Raum

*... Häufig ist es in der Vergangenheit „irgendwie“ zur Übernahme von Trägerschaften für die Stellen der Jugendkoordinatorinnen gekommen.*

Häufig waren die örtlichen Jugendämter froh, überhaupt Träger zu finden. Ergebnis: Gegenwärtig gibt es alle möglichen Träger, die eine oder mehrere Stellen in diesem Bereich haben.

Viele Träger leisten hervorragende Arbeit und viele Träger lassen ihre Jugendkoordinatorinnen sehr alleine. Da die Frage der Trägerschaft sich als durchaus wichtig herausstellen kann, empfehlen wir den örtlichen Jugendämtern, mittelfristig zu einer Strategieentwicklung zu kommen, deren Umsetzung möglichst optimale Arbeitsbedingungen für die Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum schafft.

Wir sehen fünf Möglichkeiten:

1. die (irgendwie) entstandene „bunte Mischung“ beizubehalten
2. alle Jugendkoordinatorinnen sind bei verschiedenen freien Trägern angestellt
3. alle Jugendkoordinatorinnen sind bei „ihren“ Ämtern bzw. Gemeinden angestellt
4. alle Jugendkoordinatorinnen sind bei einem freien Träger angestellt
5. alle Jugendkoordinatorinnen sind beim örtlichen Jugendamt angestellt

Im Rahmen einer Konzeptionsentwicklung im Landkreis xxx ist ein Bild entstanden, welches (mit leichter Überarbeitung) im Folgenden dargestellt wird. Die Beschreibung der Vor- bzw. Nachteile wollen der Leserin Prüfpunkte an die Hand geben.

Das Bild versucht, Vor- bzw. Nachteile der vier verschiedenen Möglichkeiten darzustellen. Vor- und Nachteile sind entlang der konzeptionellen Schwerpunkte der Jugendkoordinatorinnen in den verschiedenen Landkreisen zu gewichten.



... kann Nachteil sein

... kann Vorteil sein

### Verschiedene freie Träger

- keine Befugnisse in Amtsverwaltung/ Haushalt, Finanzierung
- Stellenwert der Jugendkoordinatorin ist bei einem nicht-spezialisierten Träger eher niedrig
- „Lobbyarbeit“ erschwert durch ggf. konkurrierende Träger
- unterschiedliche Qualität der fachlichen Anleitung

- Rückendeckung bei Aushandlungsprozessen mit den Ämtern, daher starke Position der Jugendkoordinatorin gegenüber den Ämtern
- Unterschiedliche Profile der Träger fließen in die Arbeit der Jugendkoordinatorin ein
- fachliche Begleitung durch verschiedene freie Träger

### Ämter/Gemeinden

- Verwaltungszwänge
- schwache Position der Jugendkoordinatorin im Kontext der Verwaltung
- Weisungsrecht
- Entscheidungen aus Verwaltungssicht nicht nach pädagogisch-fachlichen Aspekten
- keine sozialpädagogische Anleitung

- Stellensicherheit
- klare Kompetenz/ Einbindung

### Ein gemeinsamer freier Träger

- Unterschiedliche Arbeitsansätze und spezifische Stärken von Trägern gehen verloren
- Vereinheitlichung, fehlende Vielfalt
- geeigneter Träger ist nicht vorhanden/ nicht in jedem Landkreis vorhanden

- Rückendeckung bei Aushandlungsprozessen mit den Ämtern, daher starke Position der Jugendkoordinatorin gegenüber den Ämtern
- Spezialisierung durch Konzentration bei einem Träger
- Priorität/ Wichtigkeit bei dem Träger
- spezifische fachliche Begleitung/ Anleitung

### Örtliches Jugendamt

- Verwaltungszwänge
- fachliche Begleitung
- aufgesetzt, da Jugendamt kaum noch Jugendarbeit selbst macht
- unterschiedliche Arbeitsansätze und spezifische Stärken von Trägern gehen verloren
- Vereinheitlichung, fehlende Vielfalt

- Finanzierung ist sicher
- „kurze Wege“ zum Sachgebiet und zur Jugendhilfeplanung
- Rückendeckung bei Aushandlungsprozessen mit den Ämtern, daher starke Position der Jugendkoordinatorin gegenüber den Ämtern
- spezifische fachliche Begleitung/ Anleitung

## Qualität und Evaluation

*...Jugendkoordination im ländlichen Raum ist ein Berufsfeld in der Aufbauphase. Gegenwärtig gibt es seitens der örtlichen Jugendämter und der Träger unterschiedlichste Herangehensformen, Erwartungen und Konzeptionen.*

### ■ Ausgangslage

Nicht gewünscht und dennoch typisch für dieses neue Berufsfeld ist, dass:

- Jugendkoordination in der Regel eine sehr einsame Angelegenheit darstellt,
- nur wenige Mitarbeiterinnen unmittelbar Kolleginnen im Alltag haben,
- die Zuständigkeitsregionen sehr groß sind,
- es eine vielfältige Erwartungslage der Beteiligten (Jugendliche, Ämter, Träger, örtliches Jugendamt) gibt,
- die Aufgabenfülle nach Schwerpunktsetzungen ruft, diese in der Regel aber (noch) nicht stattgefunden haben,
- die Arbeit sehr personenbezogen ist.

Da diese Ausgangslage (mindestens) diese o.g. Schwierigkeiten aufzeigt, empfehlen wir folgende Aspekte zu Qualität und Evaluation:

### ■ Rahmenbedingungen

Zu den inhaltlichen Rahmenbedingungen gehört vor allem, dass Jugendkoordination im ländlichen Raum politisch gewollt sein muss (vgl. Beitrag „Jugendkoordination im ländlichen Raum muss politisch gewollt sein“ ab Seite 25).

Der Träger von Jugendkoordinatorinnen muss (wenigstens) ein Mindestmaß an fachlicher Anleitung, technischer und organisatorischer Unterstützung bereitstellen (vgl. Beitrag „Mindestanforderungen an den Arbeitgeber“ ab Seite 28).

Es muss eine Arbeitsgrundlage geben, die zwischen Amt, örtlichem Jugendamt und Träger der Jugendkoordination ausgehandelt ist. Aus dieser Arbeitsgrundlage leitet sich eine „Auftragsklarheit“ ab, die der Jugendkoordinatorin ausreichend Orientierung im Alltag gibt.

Diese Arbeitsgrundlage sollte den Schwerpunkt der Arbeit deutlich machen (z. B. „Beziehungsarbeit“ mit den Jugendlichen oder Gemeinwesenarbeit). Sie sollte ferner Kriterien beinhalten, an denen erkennbar ist, ob die Arbeit der Jugendkoordinatorin erfolgreich ist.

Schließlich sollte sie Aussagen darüber treffen, wer den fachlichen Austausch und die Reflexion organisiert und wie oft diese stattfindet.

Für die einzelnen Arbeitsinhalte gibt es eine abgestimmte inhaltliche Konzeption über das WIE und WAS der Arbeit.



## 4.7.

## Qualität

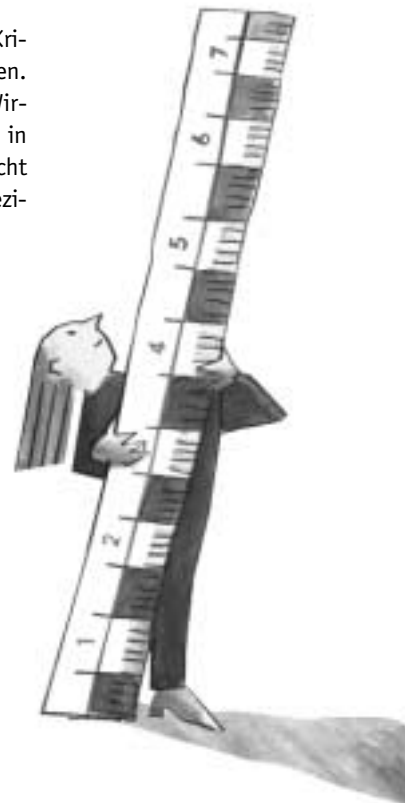
**... Qualitätsstandards wollen nicht die Angebote der Jugendarbeit standardisieren.** *Qualitätsstandards wollen/sollen ausreichend Kriterien geben, sich in den Wirren der Jugendarbeit zu orientieren. Sie wollen/sollen eine Unterstützung in professioneller Jugendarbeit darstellen. Die Qualitätsstandards dürfen aber nicht die Aneinanderreihung von Absichtsaussagen sein. Sie müssen konkret, spezifisch und messbar sein, um Wirkung zu erzielen.*

Da die Jugendkoordinatorinnen in der Regel alleine unterwegs sind, bekommen abgestimmte Kriterien über die Beschaffenheit (die Qualität) der Arbeit besondere Relevanz. Jeder von uns will gut arbeiten – aber was ist eigentlich „gut“? Als ein geeignetes Instrument haben sich Qualitätsstandards erwiesen. Es wird immer wieder bezweifelt, ob Jugendarbeit planbar, wirkungsorientiert und messbar ist. Tat-

sächlich wird sich jede Kollegin abends ohnehin fragen: „Was hab' ich heute eigentlich gemacht? War das gut, was ich heute gemacht habe?“

Schwierig macht die Beantwortung, dass wir nicht immer über ausreichend Kriterien verfügen. Qualitätsstandards wollen nicht die Menschen standardisieren. Qualitätsstandards wollen/sollen ausreichend Kriterien geben, sich in den Wirren der Jugendarbeit zu orientieren. Sie wollen/sollen eine Unterstützung in professioneller Jugendarbeit darstellen. Die Qualitätsstandards dürfen aber nicht die Aneinanderreihung von Absichtsaussagen sein. Sie müssen konkret, spezifisch und messbar sein, um Wirkung zu erzielen.

- **Qualitätsstandards haben „nach innen“ (also für die Jugendkoordinatorinnen selbst) die Funktion**
  - die geeigneten Methoden zur Erreichung eines Zieles auswählen zu können,
  - überprüfen zu können, ob die ausgewählten Methoden Wirkung erzielen, und den Zusammenhang von Rahmenbedingungen und Ergebnissen der Arbeit sichtbar werden zu lassen,
  - für die beteiligte Kollegin Möglichkeiten, Erfolge und Grenzen sichtbar werden zu lassen.
- **Qualitätsstandards haben „nach außen“ (Amt, örtliches Jugendamt, Kooperationspartner) die Funktion**
  - die Inhalte und die Beschaffenheit der Arbeit der Jugendkoordinatorin erkennbar und sichtbar zu machen,
  - zu zeigen, worauf man sich bei Jugendkoordinatorinnen verlassen kann und wo die Grenzen liegen.



Qualitätsstandards sollten nicht alleine „zusammengebastelt“ werden. Die Erarbeitung von Standards ist in der Regel eine sehr konkrete Form des inhaltlichen Austauschs mit Kolleginnen aus dem eigenen Arbeitsfeld in ihrer Region. Zudem kann eine externe Beraterin oder eine Kollegin vom Jugendamt dazu geholt werden, die das Gespräch prozess- und ergebnisorientiert steuert und bündelt.

... Erarbeitung von Qualitätsstandards, das klingt vielleicht ein bisschen aufwendig. Dennoch verspricht es viel Klarheit, d. h. eine Menge Orientierung und Transparenz. Pädagoginnen trinken eben doch nicht nur den ganzen Tag Kaffee und spielen zwischendurch mal 'ne Runde Tischtennis.

#### ■ Wie kann man an die Erarbeitung von Qualitätsstandards herangehen?

1. Als erstes empfehlen wir die relevanten Arbeitsfelder zu definieren. Im Falle der Jugendkoordination im ländlichen Raum wird das eine Auswahl aus folgenden Arbeitsfeldern sein:

##### Für die „Beziehungsarbeiterinnen“:

- Förderung ehrenamtlichen Engagements („erwachsene Helferinnen“)
- Förderung der Eigeninitiative Jugendlicher (vgl. Beitrag „Eigeninitiative und Ehrenamt“ ab Seite 38)
- Offene Gruppenangebote
- Sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit
- Beratungsgespräche

##### Für die „Gemeinwesenarbeiterinnen“:

- Betroffenenbeteiligungsprojekte (Kinder „bauen“ einen Spielplatz)
- Politikberatung im Sinne von Beraterinnentätigkeit gegenüber Gemeinden
- Förderung ehrenamtlichen Engagements („erwachsene Helferinnen“)
- Förderung der Eigeninitiative Jugendlicher (vgl. Beitrag „Eigeninitiative und Ehrenamt“ ab Seite 38)
- Jugendgruppenleiterinnenausbildung
- Vernetzung konkret (wie bekommt man den ASD (und andere Spezialdienste) ins Dorf?)
- Beiträge zur Jugendhilfeplanung

2. Nach der Auswahl von je einem konkreten Arbeitsfeld sollte das Ziel, welches mit der Methode erreicht werden soll, deutlich benannt werden. Darüber hinaus sollte die Zielgruppe klar definiert sein.
3. Strukturqualitätsstandards beschreiben die Rahmenbedingungen der Arbeit. Hierzu gehören vor allem:
  - personelle Ausstattung
  - personelle Qualifikation
  - Aspekte des fachlichen Austauschs und der fachlichen Anleitung
  - räumliche Voraussetzungen
  - technische Voraussetzungen
  - finanzielle Voraussetzungen
4. Prozessqualitätsstandards beschreiben die Beschaffenheit der Aktion / des (Gesprächs-) Prozesses selbst. Hierzu gehören vor allem:
  - Beteiligungsformen und Mitbestimmungsaspekte der Jugendlichen
  - Phasen des Prozesses (Eröffnung ► „Mühen der Ebene“ ► Abschluss / FeedBack)
  - Methoden der Steuerung des Gespräches

5. Mit den Ergebnisqualitätsstandards beschreibt man vor allem
  - woran erkennbar ist, ob die Aktion/das Gespräch erfolgreich war
  - wie die Stärken und die Schwächen des abgeschlossenen Vorhabens bewertet werden
  - wie eine Dokumentation erfolgen kann

4.8.

**Evaluation**

Evaluation wird von Profis der Sozialarbeit nicht personenabhängig/-orientiert gemacht. Evaluation wird unter Profis auf der Grundlage ausgehandelter Kriterien betrieben. Darin sollte sich soziale Arbeit nicht von der Arbeit anderer unterscheiden. Unterscheiden wollen wir hier in diesem kurzen Beitrag aber zwischen interner Evaluation und externer Evaluation.

**Interne Evaluation macht man**

- für sich / mit sich alleine,
- mit seinen Kolleginnen und / oder
- innerhalb des Trägers.
- ▶ Verfahren der internen Evaluation können z.B. Checklisten, Supervision, Partnerinnen-Interviews, Personalgespräche etc. sein.

**Externe Evaluation kann sein**

- eine Beraterin bekommt die Aufgabe, die Beschaffenheit und die Wirkung der Arbeit zu analysieren,
- das örtliche Jugendamt macht eine Wirksamkeitsprüfung und/oder
- eine „Kunden“-befragung wird durchgeführt (Jugendliche, Ämter, Kooperationspartner...).



... **Evaluation steht für rückschauende Bewertung.** *Also etwas, wie schon gesagt, was jede von uns macht, wenn der Feierabend anbricht. Oft ist es aber schwer, „abzuschalten“, sich das Wichtigste zu merken, dafür Sorge zu tragen, dass man aus den gemachten Fehlern lernt und sich auch „unbequeme Fragen“ stellt.*

Ein günstiger Einstieg in Evaluationsprozesse ist das „Dranhängen“ von Checklisten an die erarbeiteten Qualitätsstandards. Diese helfen mit geringem Aufwand täglich ganz individuell, den Tag einzuschätzen.

Ein zweites einfach zu realisierendes Element ist, jedes Jahr im Kreis seiner Berufskolleginnen eine „Zäsur“ zu machen. Was war gut/ schlecht in diesem Jahr? Was nehme ich bzw. nehmen wir uns für das nächste Jahr vor?

Günstiger Nebeneffekt ist, so beschreiben es Kolleginnen, die tägliche Evaluationsverfahren in ihre Arbeit integriert haben, dass man Abends „abschalten“ kann, sich das Wichtigste für den nächsten Tag merken kann, dass man aus seinen eigenen Fehlern lernt und dass die eigenen Stärken sichtbar werden.

## EIGENINITIATIVE UND EHRENAMT

*Mit Eigeninitiative Jugendlicher meinen wir die Tätigkeit von Jugendlichen im Kontext einer Jugendgruppe und/oder die Übernahme von (Teil-)Verantwortung in Jugendräumen („Ich tue etwas für mich und Gleichaltrige“).*

*Mit Ehrenamt meinen wir z. B. Erwachsene, die für Jugendliche etwas tun (wollen) (z. B. Schlüsseldienste für einen Jugendraum – oder – „Ich tue etwas für andere, die es alleine nicht schaffen würden / denen etwas nicht erlaubt ist“).*



**„Das bürgerliche und ehrenamtliche Engagement ist das Fundament einer demokratischen und solidarischen Gesellschaft. Es ist der „soziale Kitt“, der unsere Gesellschaft zusammenhält. Die Bundesregierung misst dem Engagement der Bürgerinnen und Bürger in Wohlfahrtsverbänden, Kirchen, in Selbsthilfegruppen, Vereinen und Freiwilligendiensten eine hohe Bedeutung zu. Aufgabe der Politik ist es, dieses Engagement anzuerkennen und durch angemessene politische, wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen zu stärken.“**

...Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Christine Bergmann, zur Einrichtung der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerlichen Engagements“

Nach Aussagen der Bundesregierung ist die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren, groß. Zirka 22 Millionen Menschen arbeiten ehrenamtlich in ihrer Freizeit in Verbänden, Initiativen oder Projekten. Laut Statistik ist jeder dritte Bundesbürger ab 14 Jahren ehrenamtlich aktiv.

Diese Zahlen belegen, dass die Bereitschaft, sich ehrenamtlich zu engagieren oder Eigeninitiative zu ergreifen, trotz häufiger Diskussionen über die Krise im Ehrenamt, wahrscheinlich so nicht stimmen kann.

Trotzdem kann von einem Wandel in der ehrenamtlichen Tätigkeit gesprochen werden. Die Motivationen, die Bürgerinnen zum ehrenamtlichen Engagement oder Jugendliche zur Eigeninitiative treiben, haben sich wie auch die gesellschaftlichen Bedingungen verändert.

... Es wird kein auf Dauer verpflichtendes Engagement angestrebt, sondern eher ein Engagement auf Zeit, oft spontan auf eine bestimmte Situation bezogen und möglichst mit konkreten Resultaten.

So wird man heute solche Motive wie den Wunsch nach Kontakten und Spaß, nach Selbstbestimmung und Anerkennung, nach Selbsterfahrung und selbstbestimmter Hilfeleistung, nach Einflußnahme auf regionale Defizite sowie nach gesellschaftlicher Teilhabe am häufigsten finden. Ehrenamtliches Engagement wird nicht mehr

unter dem Aspekt dauerhafter Pflichterfüllung betrachtet. Vielmehr rückt hier der persönliche Bezug zum Thema und die Möglichkeit autonomen Handelns in den Vordergrund.

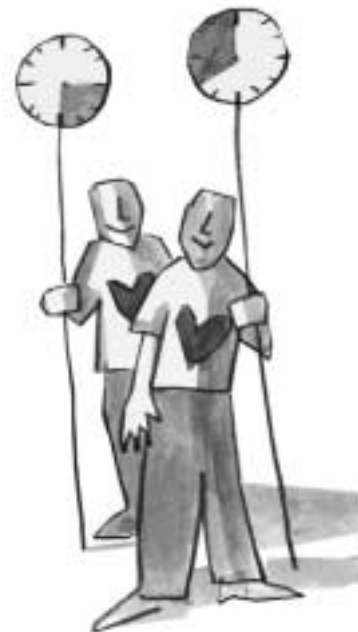
#### ■ Welche Unterstützungsmechanismen braucht jugendliche Eigeninitiative/ehrenamtliches Engagement unter den neuen gesellschaftlichen Bedingungen?

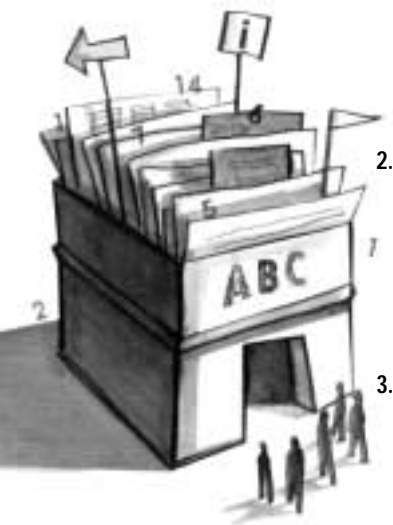
Auf der Grundlage der veränderten Motivationen zum ehrenamtlichen Engagement werden andere Formen zur Unterstützung von Eigeninitiative/Ehrenamt benötigt.

##### 1. gesellschaftliche Anerkennung/Rahmenbedingungen

Die Grundlage für ehrenamtliches Engagement und jugendliche Eigeninitiative muss die ausreichende staatliche finanzielle Förderung von Jugendarbeit sein. Außerdem sollten Rahmenbedingungen für Ehrenamtliche wie z. B. bezahlte Freistellung, Recht auf Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs, flexible Aufwandsentschädigungen u. ä. staatlich durchgesetzt werden.

Die gesetzlichen Grundlagen gemäß SGB VIII, § 73 in Verbindung mit § 11 sind dafür vorhanden.





## 2. Fortbildungen

Durch Aus-, Fort- und Weiterbildungen werden außer fachspezifischem Wissen auch Schlüsselqualifikationen wie soziale Kompetenz, Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Leitungskompetenz, Teamgeist, Flexibilität u. a. erworben. Diese Schlüsselqualifikationen werden zunehmend auch von Lehrmeisterinnen und Arbeitgeberinnen bei Bewerbungen um Ausbildungs- und Arbeitsplätze eingefordert.

## 3. Professionelle als Partner für Ehrenamtliche

Hauptamtlich Tätige müssen sich als Partner für ehrenamtlich engagierte Personen verstehen, die nicht nur die Ziele „ihres“ Trägers im Auge haben, sondern auch die Interessen, Motive und die Optimierung der Arbeitsbedingungen für Ehrenamtliche.

### ■ Welche Möglichkeiten und welche Grenzen haben Eigeninitiative und Ehrenamt?

Ehrenamtlich/eigeninitiativ Tätige können Probleme ihres Dorfes, ihres Jugendclubs u.ä. aus eigenem Erleben am besten darstellen, da sie selbst ganz konkret von einem bestimmten Defizit vor Ort betroffen sind. Daraus lassen sich dann oft von allen akzeptierte Lösungen erarbeiten.

„Ehrenamtliche Arbeit bedeutet Teilhabe, Mitgestaltung und -wirkung, Bürgernähe und Einflußnahme in allen Bereichen der Gesellschaft.“ (Broschürenreihe des BMFSFJ, QS 8, 1996 S.12 )

Was aber nicht bedeutet, dass das Ehrenamt für finanzpolitische Defizite herhalten darf. Die Gesamtverantwortung für eine „ausgewogene Jugendarbeit“ kann nicht nur von ehrenamtlichem Engagement und jugendlicher Eigeninitiative getragen werden.

Außerdem kann ehrenamtliche Tätigkeit nicht an die Stelle von Erwerbsarbeit für den Jugendlichen/Erwachsenen treten.

„Erwerbsarbeit ist weiterhin grundlegend für die Gestaltung des persönlichen Lebens und für die gesellschaftliche Teilhabe. Für die künftige Gewinnung junger Menschen zum ehrenamtlichen Engagement ist es entscheidend, dass ihnen beide gesellschaftlichen Bereiche – die Erwerbsarbeit und das ehrenamtliche Engagement – in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen und allen zugänglich sind. Erwerbsarbeit und ehrenamtliches Engagement können sich nicht gegenseitig ersetzen, sie müssen sich ergänzen.“

(Aus dem Positionspapier des Deutschen Bundesjugendringes „Verbandliche Jugendarbeit und die gesellschaftliche Debatte um das ehrenamtliche Engagement“ vom 7. Dezember 1999).



■ **Was motiviert zur Eigeninitiative und/oder zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten?**

- Betroffenheit
- Erkennen von Defiziten
- Durchsetzung eigener Interessen
- Verantwortungsgefühl
- Zeitliche Absehbarkeit des Engagements
- Anerkennung und Bestätigung
- Spaß und Freude haben

■ **Welche kontinuierliche Unterstützung brauchen jugendliche Eigeninitiative und Ehrenamt?**

- Niedrigschwellige Fortbildung zur Förderung der individuellen Reife und zur Entwicklung von Wissen und Methoden (Gruppenleiter)
- regelmäßige Begleitung (Gespräche)
- Ansprechpartnerin sein
- Hilfe, die eigene Rolle zu finden
- persönliche Annahme
- gesellschaftliche Anerkennung

■ **Welche Grenzen und welche Möglichkeiten haben Eigeninitiative und Ehrenamt?**

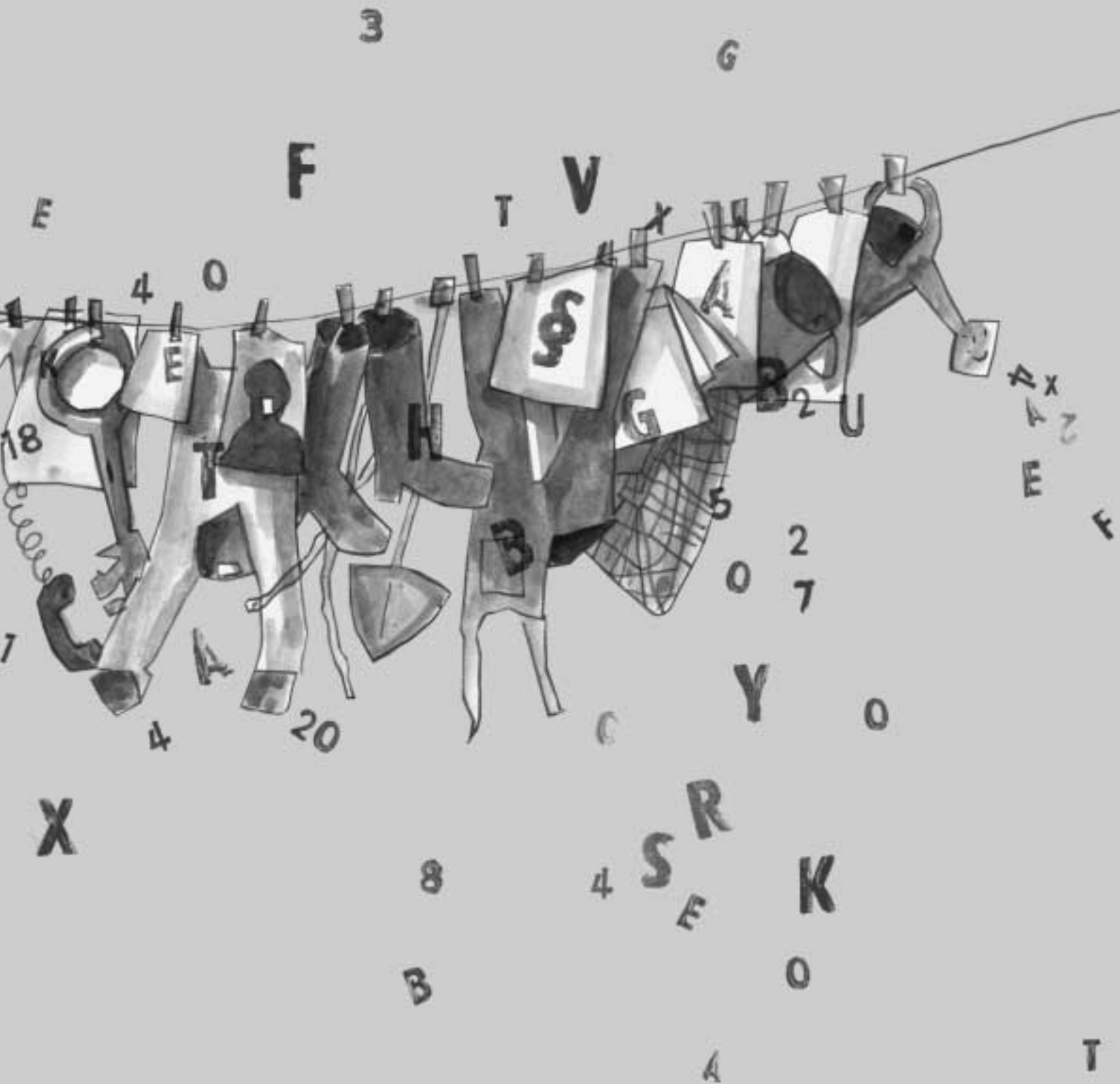
- persönliche Ressourcen (Zeit, Kraft, ggf. Geld,...)
- Betreuungsarbeit mit Aufsichtspflicht kann nicht ehrenamtlich abgedeckt werden
- Authentizität im Umgang
- ehrliche Selbstwahrnehmung
- Gewähren (Betroffenenblick)
- portionierte Verantwortung
- fehlendes Vertrauen verhindert Eigeninitiative

■ **Was be- bzw. verhindert Eigeninitiative und/oder Ehrenamt?**

- fehlendes Vertrauen
- soziales Ressentiment
- Instrumentalisierung als billige Arbeitskraft
- arbeitsmarktstrategisches Kalkül

## ANHANG

*Im Anhang finden Sie Materialien, auf die im Text hingewiesen wird, insbesondere Checklisten und Mustervereinbarungen, die der Jugendkoordination als Anregung dienen sollen und ihren Zwecken angepasst weiterentwickelt werden können.*





## Gesetzliche Grundlagen für die Jugendkoordination im ländlichen Raum

In diesem Kapitel sind wesentliche Gesetze zusammengefasst, die für die Arbeit Voraussetzung sind und auf die in den Texten dieses Handbuches verwiesen wird.

### § 1 KJHG – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere:
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. Dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

### § 4 KJHG – Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

### § 11 KJHG – Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
  1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
  2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
  3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
  4. innerdeutsche und internationale Jugendarbeit
  5. Kinder- und Jugenderholung
  6. Jugendberatung
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen über 27 Jahren in angemessenem Umfang einbeziehen.

### § 73 KJHG – Ehrenamtliche Tätigkeit

In der Jugendhilfe ehrenamtlich tätige Personen sollen bei ihrer Tätigkeit angeleitet, beraten und unterstützt werden.

### § 78 KJHG – Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

## 6.2.

### Kriterien/Prüfpunkte für die Arbeit der Jugendkoordinatorinnen

Arbeitspapier von KORUS – Beratung in Brandenburg

#### 1. Prüfpunkt : Angebote und Leistungen für Kinder und Jugendliche

- Wo sind die Angebote und Angebotsschwerpunkte im Sozialraum?
  - Wie kam diese Auswahl zustande?
- Worin bestehen die Angebote im Sozialraum?
  - Wo liegen die Schwerpunkte in der Betreuungsarbeit/ Beziehungsarbeit mit den Kindern und Jugendlichen?
  - Wo liegen die Schwerpunkte der Arbeit im Bereich der „Politikberatung“?
- Sind die Angebote und Leistungen an der Lebensrealität der Kinder und Jugendlichen orientiert?
  - Welche Angebote sind besonders geeignet, die im Kinder- und Jugendhilfegesetz benannten Ziele zu erreichen?
- Verlässlichkeit / Kontinuität der Angebote
  - Kann eine Angebotsstruktur hergestellt werden, die für die Kinder und Jugendlichen Kontinuität und Zuverlässigkeit gewährleistet?
  - Gibt es einen detaillierten Überblick über die Angebote (Veranstaltungskalender, Anwesenheitszeiten der Mitarbeiterinnen)?
  - Wie haben Kinder und Jugendliche Zugang zu diesen Informationen?
  - Verfügen die Mitarbeiterinnen über detaillierte Informationen hinsichtlich Beratungs-, Spezial- und Informationsdiensten? Wie erhalten die Kinder und Jugendlichen bei Bedarf diese Informationen?
- Sind die Angebote und Leistungen deutlich strukturiert, z. B. in:
  - offene Arbeit in den Jugendräumen
  - Anleitung der Clubräte, Ehrenamtliche
  - Was wird getan, damit die Ehrenamtlichen kontinuierlich mitarbeiten können und wollen?
  - Was wird getan, um neue Ehrenamtliche zu gewinnen?
  - einmalige, spontane Aktivitäten
  - mittel- / längerfristige kontinuierliche und thematische Angebote
- Wie sind die Kinder in der Entwicklung und Umsetzung des Programms/der Angebote beteiligt?

- Quantität
  - In welchem quantitativen Ausmaß werden die Angebote und Leistungen genutzt?
  - Haben die Kinder/Jugendlichen ein Wahlrecht?
  - Findet eine quantitative (statistische) Dokumentation der Arbeit statt?

## 2. Prüfpunkt: Qualität

- Wie wird der Bedarf der Kinder und Jugendlichen festgestellt?
  - Nach welchen Kriterien wird er erhoben?
  - Orientiert sich die Bedarfsanalyse an den Lebens- und Problemlagen der Kinder?
  - Sind daraus Angebotsschwerpunkte (für spezifische Altersgruppen) abzuleiten?
  - Wie sind die Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung/ Entwicklung des Angebotsprogramms beteiligt?
  - Welchen Beitrag zur Erhöhung der Lebensqualität leistet die „Politikberatung“?
- Wie wird eine Wirkungsanalyse betrieben (Evaluation)?
  - Welche Kriterien gibt es dafür?
  - Mit welchen Mitteln/Methoden wird die Eigeninitiative der Kinder und Jugendlichen gefördert?
  - Mit welchen Mitteln/in welchen Situationen wird mit entstandenen Konflikten kreativ umgegangen/ Konfliktbearbeitung betrieben?
- Wer ist in den Evaluationsprozess (wie) mit einbezogen?  
Mitwirkung:
  - Wodurch fühlen sich die Kinder eingeladen, sich bei allen den Jugendraum betreffenden Angelegenheiten einzubringen/mitzuwirken?
  - Wie wird das festgestellt?
- Verbote/Erlaubnisse
  - Sind alle Verbote/Erlaubnisse bekannt und transparent?
  - Wodurch?
  - Wie werden Verbote/Erlaubnisse verhandelt/verändert?
  - Ist den Kindern und Jugendlichen bekannt, was passiert, wenn Verbote/Erlaubnisse gebrochen werden?
  - Wodurch?
- Fühlen sich die Kinder und Jugendlichen ernst genommen, in ihrer Vielfalt und Kompliziertheit verstanden und akzeptiert?
  - Wodurch spüren sie das?
- Wie wird mit den (noch) Nicht-Nutzerinnen umgegangen?
  - Welches Image hat der Jugendraum bei den Nicht-Nutzerinnen?
  - Wie kam es zustande?
  - Wie kann es ggf. geändert werden?
  - Was wird unternommen, um den (noch) Nicht-Nutzerinnen den Zugang zum Jugendraum zu erleichtern?
- Gibt es eine qualitative Dokumentation?

### 3. Prüfpunkt: Kooperation und Vernetzung

- Kooperationsstrukturen
  - Welche Kooperationsstrukturen sind konzipiert (andere Einrichtungen der Jugend-, Gesundheits- und Sozialhilfe, Schule und Sozialarbeit an Schulen)?
- Zusammenarbeit
  - Werden durch das Jugendhaus kinder- und jugendpolitische Akzente gesetzt (Gemeindevertretung, Bürgermeisterin, Amtsausschüsse, Kreistag, öffentliche Diskussion)?
  - Wie/wodurch wird das gemacht?
  - Werden durch das Jugendhaus andere Institutionen zur Zusammenarbeit angeregt?
  - Wie/wodurch wird das gemacht?
  - Wie arbeiten die Jugendkoordinatoren mit Spezialdiensten (z. B. ASD) zusammen?
  - Wie werden Vermittlungen gestaltet?
  - Wie findet fachlicher Austausch auf Mitarbeiterinnen-Ebene statt?
- Gemeinwesenarbeit
  - Wie/wodurch wirkt die Jugendkoordinatorin in das Gemeinwesen?
  - Wie sind Kinder daran beteiligt?
  - Welche Ziele werden für die Gemeinwesenarbeit gesetzt?
  - Wie wird festgestellt, ob sie erreicht wurden?
  - Kennt die Jugendkoordinatorin die informellen Treffpunkte von Kindern/Jugendlichen im Gemeinwesen?
  - Werden diese Kinder und Jugendlichen dort (wie oft?) aufgesucht?
  - Wie wird mit ihnen umgegangen?

### 4. Prüfpunkt: Ressourcen

- Wie wird festgestellt, ob die Mitarbeiterinnen für die Arbeit ausreichend qualifiziert sind?
  - rechtlich (KJHG)
  - sozialpädagogisch orientierte Gruppenarbeit
  - Drogenprävention
  - Gewaltprävention
  - Arbeit mit „politischen Cliques“
  - „Lücke-Kindern“
  - aufsuchende Jugendarbeit
  - Motivation/Unterstützung zur Eigeninitiative
  - Wer stellt das fest?
  - Welche Rückschlüsse werden daraus gezogen?
- Wie wird festgestellt, ob die Mitarbeiterinnen über ausreichend innovative Potentiale verfügen?
  - Wie werden diese eingesetzt?
- Zusammenarbeit mit Ehrenamtlern
  - Sind die Rollen/Zuständigkeiten der jeweils Tätigen klar verteilt?
  - Fühlen sie sich ihren Aufgaben jeweils gewachsen?
  - Werden alle Potenziale genutzt?
  - Wie wird das festgestellt?

- Träger/Leitung
  - Sind die Rollen / Zuständigkeiten der Leitung / bzw. beim Träger klar?
  - Hat der Träger eine größtmögliche Klarheit bezüglich der Aufgaben hergestellt und mit den Mitarbeiterinnen klare Verabredungen (Stellenbeschreibung) getroffen?
  - Gibt es ausreichend Klarheiten, wer welche Verwaltungsarbeiten machen muss?
  - Gibt es taugliche Absprachen bezüglich möglicherweise entstehender Überstunden?
  - Unterstützt die Leitung / der Träger durch klare Information, fachliche Orientierung, transparente Entscheidungen, Beratung etc.?

## Konzeption – Jugendkoordination im ländlichen Raum <sup>1)</sup>

### 1. Darstellung der Notwendigkeit

Im Rahmen der Jugendarbeit im Landkreis xxx werden derzeit von 81 freien Trägern, Jugendgruppen, Jugendvereinen, Jugendklubs, Institutionen und sonstigen Trägern (nachfolgend nur noch Träger genannt) Angebote und Aufgaben realisiert.

Ausgehend von der territorialen Struktur, ist dabei von Schwerpunktregionen, wie z. B. den Städten und einigen Amtsgemeinden auszugehen. Hier wirken z. T. relativ viele Träger konzentriert bzw. es gibt relativ große Träger, die in einem relativ begrenzten Gebiet ihren Wirkungsbereich haben. Darüber hinaus gibt es Regionen im Landkreis, in denen wir so genannte Weiße Flecken haben, d. h. in denen es keine oder nur geringentwickelte Jugendarbeit gibt.

Außerdem ist zu beachten, dass im so genannten ländlichen Bereich auch noch eine Differenzierung vorgenommen werden muss. Es gibt solche Regionen, die bedingt durch die vorhandene Infrastruktur einen größeren Bezug zu den Städten haben (hier ist auch Berlin zu berücksichtigen). In anderen Regionen (vorwiegend im Nordosten des Kreises) haben wir ein ausdrücklich ländliches Profil.

Durch die o. g. Träger werden Angebote und Aufgaben im Sinne des KJHG § 2 Abs. 2: („... Leistungen der Jugendhilfe sind: 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes...“) wahrgenommen.

Nachdem unmittelbar in der „Wendezeit“ durch die gesellschaftliche Umstrukturierung und aus verschiedenen anderen Gründen Jugendeinrichtungen der ehemaligen DDR ihre Existenzgrundlage verloren haben bzw. insbesondere in den ländlichen Bereichen weggebrochen sind, zeigte sich in der Folgezeit, dass eine Reihe von Aktivitäten sowohl durch Jugendgruppen als auch durch Verbände und Vereine zum Aufbau neuer (alter) Jugendeinrichtungen und Angebote führte.

Einige dieser Aktivitäten entwickelten sich relativ eigenständig und ohne nennenswerte Koordination mit anderen, so dass von ihnen viel Kraft und Zeit investiert werden musste, die Schwierigkeiten und Probleme zu bewältigen, die andere auch hatten. Dort, wo Ansätze von Verknüpfung und Koordination möglich wurden, zeigte sich eine effektivere Entwicklung.

<sup>1)</sup> Diese konzeptionellen Überlegungen eines örtlichen Jugendamtes liegen einige Jahre zurück, sodass auch einige Zahlen oder andere Angaben nicht mehr ganz aktuell sind.

Im ländlichen Bereich wird die Notwendigkeit einer Vernetzung und Koordination der Jugendarbeit der einzelnen Träger auf Grund der z.T. geringeren Bevölkerungsdichte, der ungünstigeren Verkehrslage und der Weiträumigkeit ganz deutlich. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die begrenzt vorhandenen Mittel, aber auch die nutzbaren Potenzen effektiver zum Einsatz zu bringen und somit die Entwicklung zur flächendeckenden Jugendarbeit zu begünstigen.

Der Einsatz von Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum versetzt uns in die Lage, die o.g. Aspekte einer wirkungsvollen Jugendarbeit im Landkreis xxx zu erfüllen.

Fragen von bedarfsgerechter Jugendarbeit begründen auch die ständige analytische Aufbereitung der sich darstellenden Jugendsituation. Die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum muss sich in die Lage versetzen, für ihren Amtsbereich die Problemsituation zu erkennen und in Verbindung mit den Ämtern, dem Kreisjugendamt, sowie den politischen Gremien der Amtsgemeinden und des Kreises nach geeigneten Lösungsansätzen zu suchen.

Die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum bietet den Jugendlichen die Möglichkeit, Konflikte und Probleme aus ihrem sozialen Umfeld (Schule, Elternhaus, Betrieb, Erwachsene, Clique usw.) zu analysieren, zu lösen, einer Eskalation und damit einer Verschärfung der Konflikte entgegenzuwirken.

Für das Kreisjugendamt stellt die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum ein entscheidendes Bindeglied zu den einzelnen Jugendgruppen dar. Entwicklungstendenzen können besser erfasst werden und entsprechende Entscheidungen im Sinne einer offensiveren und bedarfsgerechteren Jugendarbeit können getroffen bzw. vorbereitet werden.

Trotz eines relativ guten Kontaktes zu den einzelnen Trägern im Landkreis kann eine tiefgründige Arbeit mit ihnen durch das Jugendamt nicht ausreichend realisiert werden, obwohl eine solche Arbeit im Sinne der Qualitätsverbesserung der Jugendarbeit notwendig ist.

Auf der Beratung mit den Amtsdirektoren am 01.01.01 sowie in folgenden Gesprächen in den Ämtern kam zum Ausdruck, dass durch die Amtsdirektoren der Bedarf nach einer Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum prinzipiell gesehen wird. Es wird z.B. erkannt, dass es nicht nur ausreicht, Jugendlichen Räume zu geben. Vielmehr muss die Arbeit mit den Jugendlichen, ihre Befähigung, mit Problemen klar zu kommen, Eskalationen zu vermeiden, dabei kreativ zu sein und neue Wege auszuprobieren, im Vordergrund stehen. Eine solch umfassende und intensive Arbeit kann seitens der Amtsverwaltungen allein jedoch nicht erfolgen.

Beispiele wie diese zeigen deutlich die Machbarkeit und die positive Resonanz in diesen Amtsgemeinden.

Eine gemeinsame Beratung des Jugendamtes mit den Trägern der Jugendarbeit im April dieses Jahres, brachte im Ergebnis die Bestätigung und Befürwortung des Modells einer Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum. Die Träger machten deutlich, dass eine Koordinierung und Vernetzung der Arbeit aller in der Amtsgemeinde wirkenden Träger und auch darüber hinaus, die Effektivität erhöhen würde.

Der Grundgedanke sollte sein, die vorhandenen Möglichkeiten und finanziellen Mittel möglichst flächendeckend und mit einem hohen Wirkungsgrad einzusetzen.

## 2. Aufgabenbeschreibung

Für die Einrichtung der Stelle einer Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum ergeben sich im Wesentlichen folgende Aufgabenschwerpunkte:

- Kontaktaufnahme zu bestehenden Trägern, zu Einrichtungen, Initiativen, Vereinen usw. innerhalb des Amtes. Zielstellung soll dabei sein, Verbindungen zwischen den o. g. Trägern herzustellen.
- Grundlage der Arbeit ist eine ständige Sachstandsanalyse zur Jugendsituation ihres Amtes. Verbunden muss die analytische Arbeit werden mit einer jeweiligen Problemfelddarstellung und Ursachenforschung.
- Sich darstellende Entwicklungstendenzen müssen aufgegriffen und im weiteren Handeln berücksichtigt werden.
- Die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum muss auch mit anderen Einrichtungen in ihrem Amtsbereich (Schulen, Horte, Verwaltungen etc.) in Verbindung treten und deren Arbeit im Rahmen der Jugendhilfe mit in die Koordinierung einbeziehen.
- In der Umsetzung ihrer Arbeitsschwerpunkte muss die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum die Einbeziehung der Jugendlichen in die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten usw. mit dem Ziel, die Kinder und Jugendlichen zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Verantwortung und sozialem Engagement zu befähigen, beachten.
- Unabdingbar für ihre Arbeit ist der ständige Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen, gegebenenfalls ist auch der Kontakt zu den Eltern oder den Lehrern und den Lehrerinnen notwendig.
- Die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum soll Impulse der Jugendarbeit aufgreifen, aber auch zu Eigeninitiative anregen und provozieren.
- Für die Umsetzung von Vorhaben und Projekten bzw. Ideen der Kinder und Jugendlichen – insbesondere bei Fragen der Projekterarbeitung oder der Finanzierungsmöglichkeiten – steht sie als Beraterin und Ansprechpartnerin den Jugendlichen zur Verfügung.
- Die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum ist die Ansprechpartnerin für die jeweiligen Verwaltungen, das Arbeitsamt, das Sozialamt usw.
- Durch eine regelmäßige Teilnahme an den Teamberatungen des Jugendamtes können wichtige Informationen weitergegeben, weitere Aufgabenschwerpunkte in der Jugendförderung abgestimmt und Einzelfallprobleme bearbeitet werden.
- Die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum unterstützt das Jugendamt bei der Umsetzung einer jugendorientierten offensiven Jugendarbeit.
- Ein großer Anspruch wird an die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum bezüglich einer wirkungsvollen Lobbyarbeit für die Belange der Jugendlichen in ihrem jeweiligen Territorium gestellt. Deshalb benötigen sie Kontakte zu den Verwaltungen, zu den politischen Gremien (Ausschüsse, Parteien usw.), zu verschiedenen Förderern der Jugendarbeit und auch zu den Medien (Presse, Rundfunk und Fernsehen).
- Um eine hohe Wirksamkeit unter Einbeziehung vieler gesellschaftlicher Kräfte zu erzielen, sollte die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum die Möglichkeit erhalten, im Jugendhilfeausschuss vertreten zu sein.
- In den Ämtern sollten ihr geeignete politische Gremien zugänglich sein, und somit Unterstützung ihrer Arbeit gegeben werden.
- Die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum ist verpflichtet, Möglichkeiten der eigenen Qualifizierung wahrzunehmen. Diesbezüglich werden vom Jugendamt in Zusammenarbeit mit geeigneten Bildungsträgern entsprechende Angebote erarbeitet.

### 3. **Finanzierungsmodell der Personalkosten**

#### **der Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum**

1. Die Kinder- und Jugendarbeit gehört zu den Pflichtaufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Das heißt, es sind auch für Jugendarbeit feste Stellen vorzusehen oder bei freien Trägern zu fördern.
2. Soweit diese Stellen und Mittel für ein Angebot der Jugendarbeit auf Grund der gegenwärtigen Haushaltslage der Kreise und Gemeinden nicht ausreichen, bestehen folgende Möglichkeiten der Förderung:
  - a) Die Möglichkeit, Personalkosten im Rahmen von AB-Maßnahmen zu finanzieren, können als bekannt vorausgesetzt werden.
  - b) Freien Trägern der Jugendhilfe stehen die Möglichkeiten einer Förderung nach § 249 h des Arbeitsförderungsgesetzes, ggf. in Verbindung mit Komplementärfinanzierungen zur Verfügung.

Das Arbeitsamt fördert danach Personalkosten bei freien Trägern mit 19.020,00DM (1994) pro Jahr. Eine 3-jährige Laufzeit einer solchen Maßnahme ist möglich. Die vertragliche Basis einer Kofinanzierung muss zwischen einem freien Träger der Jugendhilfe und dem Amt geregelt werden. Gegebenenfalls ist eine Kofinanzierung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen aus Mitteln des Landesprogramms „Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg“ möglich.

### 3. Beispielrechnung:

(Person: Alter 25 Jahre, verheiratet, Einstufung nach BAT-0 Vb)

- a) Festeinstellung  
Lohnkosten betragen 46.900,00DM
- b) Förderung über LKZ § 249h AFG + Kofinanzierung  
Auf Grund der Arbeitsamtsförderung beträgt hier die Wochenarbeitszeit 32 Stunden.  
Dadurch vermindern sich die Lohnkosten auf 37.520,00DM.

Die Förderung durch die Bundesanstalt für Arbeit beträgt 19.020,00DM.  
Durch das entsprechende Amt und den freien Träger müssten 18.500,00DM kofinanziert werden.

Bei angenommenen 6 Gemeinden wäre eine Beteiligung von etwa 3.000,00 DM je Gemeinde notwendig, um eine Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum zu finanzieren. Dabei ist eine Differenzierung der Gemeindeanteile entsprechend der Bevölkerung bzw. Kinder- und Jugendzahlen denkbar.



## Mustervereinbarung zur Jugendkoordination im ländlichen Raum

zwischen dem ..... (Amt)

dem ..... (Träger)

und dem Landkreis xxx, Jugendamt,  
vertreten durch den Landrat, Herrn xxx  
Straße xxx, Ort xxx  
im folgenden Jugendamt genannt)

zur Durchführung des Projektes „Jugendkoordination im ländlichen Raum“ für  
die Gemeinden des Amtes xxx.

### § 1 Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem ..... (freien Träger der Jugendhilfe) als Träger des Projektes „Jugendkoordination im ländlichen Raum“ im Amtsbereich ..... dem Amt ..... und dem Jugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie deren jeweilige Aufgaben und Leistungen.

### § 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Die Vertragspartner arbeiten zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien im Territorium des Amtes zusammen. Das Jugendamt achtet die Selbstständigkeit des ..... (fr. Träger) ..... in der Durchführung der Aufgaben.  
Der ..... (fr. Träger), das Amt ..... und das Jugendamt arbeiten bei der Durchführung des Projektes sowie bei der Umsetzung der in den folgenden Paragraphen genannten Leistungen vertrauensvoll zusammen.
2. Zielstellung dieses Projektes soll sein, Kindern und Jugendlichen im Amtsbereich ..... die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.  
Mit Hilfe von Angeboten, die insbesondere die Eigeninitiative und Kreativität fördern, sollen junge Menschen zu gesellschaftlicher Mitverantwortung befähigt werden.
3. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Konzeption der „Jugendkoordination im ländlichen Raum“ weiterzuentwickeln ist.

### § 3 Leistungen des Jugendamtes

1. Das Jugendamt berät und unterstützt den freien Träger bei der Umsetzung der Konzeption „Jugendkoordination im ländlichen Raum“. Das Jugendamt ist insbesondere bei allen wichtigen inhaltlichen und organisatorischen Fragen einschließlich der entsprechend des Bedarfs vorzubereitenden und durchzuführenden Maßnahmen vor Ort mit einzubeziehen.
2. Das Jugendamt verpflichtet sich, in Abstimmung mit dem freien Träger für die erforderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu sorgen.

3. Durch das Jugendamt wird anteilig ein Personalkostenzuschuss im Rahmen des Landesförderprogramms zur Förderung der Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel bereitgestellt. Die durch das Land zur Verfügung gestellten Fördermittel werden gemäß der geltenden Förderrichtlinie durch das Jugendamt beantragt.
4. Das Jugendamt stellt jährlich anteilig einen Sachkostenzuschuss zur Verfügung.
5. Die fach- und sachgerechte Verwendung der entsprechenden Zuwendungen wird unter folgenden Gesichtspunkten durch das Jugendamt geprüft:
  - Wurden die Mittel nach den Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt?
  - Entspricht die Erfüllung der Aufgaben der in der Jugendhilfeplanung festgelegten und in der Konzeption umgesetzten Zielstellung der Jugendarbeit im Landkreis?
6. Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass die Höhe der jährlichen Zuwendungen für jedes Haushaltsjahr neu zu vereinbaren ist.
7. Das Jugendamt führt monatliche Fachberatungen mit allen Jugendkoordinatorinnen des Landkreises xxx durch.

#### **§ 4 Leistungen des Amtes**

1. Das Amt ermöglicht der Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum viertel (halb)-jährlich in den Amtsgemeinden bzw. vor dem Amtsausschuss über die Problemlagen der jungen Menschen im Amtsbereich zu berichten und notwendige Maßnahmen sowie Vorhaben vorzustellen.
2. Das Amt beteiligt sich mit an der Auswahl der für die Stelle der Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum vorgesehenen StelleninhaberIn.
3. Entsprechend des Förderprogramms des Landes zur Personalkostenförderung unter Berücksichtigung des kreislichen Anteils zur Personalkostenförderung wird die Kofinanzierung für die Stelle durch das Amt übernommen. Ein Anteil des Trägers an der Finanzierung der Personalstelle ist möglich.
4. Sachkosten werden – soweit sie nicht durch Eigenmittel des freien Trägers und Zuschüsse des Jugendamtes gedeckt sind – aus dem Amts- und den Gemeindehaushalten zur Verfügung gestellt.

#### **§ 4 Leistungen des Trägers**

1. Der freie Träger führt die Trägerschaft des Projektes auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses xxx vom 01.01.01 durch.
2. Der freie Träger hat die Dienst- und Fachaufsicht über die Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum.
3. Die Stelle der Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum wird nach fachlichen Gesichtspunkten ausgeschrieben. Über die Auswahl der StelleninhaberIn erfolgt eine Abstimmung zwischen dem freien Träger, dem Amt und dem Jugendamt. Für die Stelle wird durch den freien Träger in Abstimmung mit den anderen Vertragsparteien eine Stellenbeschreibung erarbeitet.

4. Der freie Träger erarbeitet eine konkrete Konzeption auf der Grundlage der innerhalb der Jugendhilfeplanung entwickelten Zielsetzung für die Jugendarbeit im Landkreis xxx und der Gesamtkonzeption des Projektes „Jugendkoordination im ländlichen Raum“. Diese Gesamtkonzeption wird als bindend anerkannt.
5. Zur Arbeit der Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum (Ergebnisse, Problemlagen, Maßnahmen und Vorhaben) sind die Vertragspartner in geeigneter Form regelmäßig zu informieren.
6. Die voraussichtlichen Personal- und Sachkosten sind durch den freien Träger jährlich im voraus zu kalkulieren und mit den Vertragspartnern abzustimmen. Förderungen sind beim Jugendamt zu beantragen und die Verwendung nachzuweisen. Der freie Träger beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Finanzierung der Personal- und Sachkosten.
7. Bedingungen und Maßnahmen zur Absicherung einer qualitativ hochwertigen Arbeit der Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum sind durch den Träger in geeigneter Form zu unterstützen.

#### **§ 5 Kündigung**

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von einem Jahr. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht ein Vierteljahr vor Ablauf gekündigt wird.

Die Vereinbarung kann des Weiteren von jedem Vertragspartner sofort gekündigt werden, wenn durch einen groben Verstoß eine Weiterführung dieser Vereinbarung einem der Partner unzumutbar geworden ist. Ein grober Verstoß liegt dann vor, wenn ein Partner seine Aufgaben oder Leistungen aus dieser Vereinbarung nicht nachkommt und nach einer schriftlichen Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist den Mangel nicht beseitigt.

Vor endgültiger Kündigung dieses Vertrages haben alle beteiligten Partner ein Anhörungsrecht im Jugendhilfeausschuss.

#### **§ 6 Wirksamkeit**

1. Die Vereinbarung tritt zum ..... in Kraft.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise ungültig sein oder ungültig werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, soweit nur rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Partner gewollt haben, oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.
3. Haben sich die Verhältnisse, die zur Festsetzung dieses Vereinbarungsinhaltes Voraussetzung waren, so wesentlich verändert, dass diese einem oder allen Partnern nicht mehr zumutbar sind, kann eine Anpassung an die Verhältnisse verlangt werden.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## Aufgaben-/Stellenbeschreibung der Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum im Landkreis xxx

Die Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum im Landkreis xxx haben in Zusammenarbeit mit den Trägern, dem Jugendamt des Kreises Beiträge zu einer Aufgaben-/Stellenbeschreibungen erarbeitet.

Diese hier dargestellte Aufgaben-/Stellenbeschreibung stellt nur einen Teil einer konkreten, d.h. auf die jeweilige Personalstelle bezogene, Aufgaben- und Stellenbeschreibung dar. Sie sind jeweils bezüglich der Besonderheiten des jeweiligen Einsatzortes zu ergänzen. Mit dieser Ergänzung will der hier vorgelegte Text eine Diskussionsgrundlage für die nun folgenden Gespräche zwischen dem Jugendamt und den Trägern bzw. den Trägern und ihren Mitarbeiterinnen sein.

Stellenbeschreibung der Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum im LK xxx:

### ■ Absichten

Jugendkoordination im ländlichen Raum des Kreises will in Anwendung des KJHG, insbesondere der §§ 1, 8, 9 und 11, Kindern und Jugendlichen vor allem:

- Unterstützung geben bei der Realisierung ihrer Bedürfnisse – nach Möglichkeit unter Gleichaltrigen und ohne Bevormundung durch Erwachsene – ihre Freizeit zu verbringen,
- Mut machen bei der Durchsetzung ihrer Interessen nach Gestaltungs- und Spielraum, um damit ihre Lebensqualität zu verbessern und Lernräume zu ermöglichen,
- deren Eigeninitiative fördern und helfen, Verantwortung zu tragen,
- befähigen, sich auf Aushandlungsprozesse untereinander und mit der Erwachsenenwelt einzulassen und darin zu bestehen,
- demokratische Kultur zu trainieren,
- weitergehende Hilfen (z. B. Spezialdienste) und weitere Möglichkeiten, die Freizeit zu verbringen, eröffnen, in Konfliktsituationen Unterstützung anbieten,
- und ihnen Hilfen bei der Selbstorganisation ihrer Jugendzimmer anbieten.

Jugendkoordination im ländlichen Raum will dem Gemeinwesen, ihren Verwaltungen und politischen Gremien vor allem:

- Hilfen anbieten, die besonderen Interessens- und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen zu verstehen,
- Vorschläge machen, wie die Lebensqualität der Kinder, der Jugendlichen und jungen Familien zu sichern und zu verbessern sind,
- Beratung zu Teil werden lassen, in der Absicht, dass die verschiedenen Jugendkulturen und Lebensstile auch unter dörflichen Gegebenheiten Toleranz, Respekt und Raum bekommen,
- und sie beraten, wie die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für Kinder und Jugendliche sinnvolle Verwendung finden.

### ■ Selbstverständnis

Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum tun dies mit einem Selbstverständnis, sowohl Bezugsperson der Kinder und Jugendlichen zu sein als auch als Kinder- und Jugendbeauftragte sich in die politische Auseinandersetzung mit Verwaltungen, politischen Gremien und Bürgerinnen zu begeben. Diese zwei Elemente stellen auf dem Hintergrund der realen zeitlichen/personellen Möglichkeiten ein Spannungsfeld dar. Die jeweilige Schwerpunktsetzung ist ständig zu überprüfen. Jugendkoordination im ländlichen Raum ist eine auf Kontinuität

angelegte „Veranstaltung“. Kontakte zu Kindern und Jugendlichen als auch zu Verwaltungen und politischen Gremien bis hin zu Sponsoren sind über Jahre hergestellt und vertieft worden. ABM-Kräfte können lediglich als Ergänzung zu festangestellten Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum (z. B. 610-Stellenprogramm) beschäftigt werden. Jugendkoordination im ländlichen Raum versteht sich als lernende Profession. Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum wollen Kinder und Jugendliche befähigen und fördern und dabei aber auch immer von ihnen lernen: Diese Lernbereitschaft, diese Neugier sind wichtige Grundlagen im Erfahren dessen, was Kinder und Jugendliche wollen, was sie können und wobei sie Unterstützung brauchen. Sie gehen nicht mit fertigen Konzepten auf Kinder und Jugendliche zu, sie gestalten einen demokratischen Dialog mit den Beteiligten.

### ■ Kooperation und Koordination

Die Zielgruppe der Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum sind Kinder und Jugendliche. Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum arbeiten interdisziplinär innerhalb eines Gemeinwesens. Insofern haben sie mit allem und allen zu tun, sofern dies relevant im Kontext der Zielgruppenarbeit ist. Insbesondere gilt dies:

- für die Beratung der Gemeindevertretungen, Bürgermeisterinnen und Amtsausschüsse bezüglich der Interessens-, Lebens- und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen,
- für die Beratung der Verwaltungen für Kinder, Jugendliche, Soziales, Gesundheit und die Verwaltung des Verkehrswesens und Straßenbaus,
- für die Kooperation und Koordination mit städtischen Jugendclubs und -häusern,
- für die Kooperation mit Jugendverbänden und Projekten,
- für die Projekte und Maßnahmen der außerschulischen Bildung, für erlebnis- und kulturpädagogische Projekte der Kinder und Jugendlicher und der internationalen Jugendbildung.

### ■ Besonderheiten für die Jugendkoordinatorinnen in den Städten

Die Jugendkoordinatorinnen, die in den städtischen Bereichen des Landkreises tätig sind, arbeiten vor allem mit den Jugendlichen, die in die Einrichtungen kommen, von der aus sie selber arbeiten. Der Anteil der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen kann deshalb insgesamt geringer sein, da i. d. R. weitere Projekte / Einrichtungen bzw. Mitarbeiterinnen vor Ort tätig sind. Insofern liegt der Schwerpunkt der Arbeit der Jugendkoordinatorinnen stärker in der Koordination der einzelnen Angebote für Kinder und Jugendliche; in der Kooperation der verschiedenen Jugendhilfeleistungen, insbesondere dem Aufspüren von Angebots- / Leistungslücken; in einer engen Zusammenarbeit mit den Jugendkoordinatorinnen der anliegenden Ämter; in der Zusammenarbeit mit kommerziellen Angeboten (Diskotheken, Spielhallen, Kinos, Drogenindustrie etc.); in der Arbeit besonderer Gruppen, z. B. den „Fahrschülerinnen“.

### ■ Qualifikation und Reflexion

Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum brauchen, um ihre Arbeit in der gebotenen Qualität zu erledigen, die regelmäßige Möglichkeit, ihre Sicht und ihre Handlungen zu reflektieren. Hierzu sind fachlich-kollegiale Gesprächsprozesse und Supervision zu realisieren. Um den vielfältigen Anforderungen des Arbeitsfeldes immer besser gerecht werden zu können, sind auch für ausgebildete Sozialpädagoginnen ausreichend Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung sicherzustellen. Hierzu gehören vor allem Themen wie Kommunikation, Beratung und Mediation, Förderung der Eigeninitiative der Kinder und Jugendlichen, Möglichkeiten, Leistungen und Angebote der Jugendhilfe. Die Träger der Personalstellen

verpflichten sich, ein ausreichendes Maß an fachlicher Anleitung und Unterstützung sicherzustellen. Neben der Qualitätssicherung und -entwicklung hat fachlicher Austausch und die Rückkoppelung zum Träger und zum Jugendamt auch die Funktion, die kreisliche Jugendhilfeplanung zu beeinflussen. Dies geschieht mit dem Ziel, durch die gemeinsame Diskussion der Erfahrungen der einzelnen Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum Trends und Entwicklungsrichtungen zu erkennen und daraus die Schlüsse zu ziehen, die für die Erhöhung der Lebensqualität der Kinder und Jugendlichen nötig sind.

#### ■ **Qualitätsstandards**

Die Beteiligten am Diskussionsprozess waren sich dahingehend einig, dass eine genauere Beschreibung der Aufgaben und der Stelleninhalte (WAS) nicht ersetzt, dass über das WIE ebenso gründlich gearbeitet und verhandelt wird. Anzustreben ist daher, dass für die im folgenden beschriebenen Angebote und Leistungen Qualitätsstandards definiert werden.

Somit würde neben der Auftragsklarheit (Aufgaben- und Stellenbeschreibung) auch eine Klarheit über das WIE der Angebote und der dazu erforderlichen Rahmenbedingungen bestehen. Beides soll:

- der nachvollziehbaren Verlässlichkeit zwischen Anbietern, „Kunden“ und Geld/Auftragsgebern dienen,
- zugleich die Mitarbeiterinnen schützen, mit unerfüllbaren Erwartungen konfrontiert zu werden,
- (zeitweilige) Schwerpunkt-/Prioritätensetzungen ermöglichen,
- Qualifikations- und Reflexionsbedarf deutlicher erkennen helfen.

#### ■ **Tätigkeitsfeld**

Der Träger verpflichtet sich, alles dafür zu tun, dass in den Ämtern, entsprechend der Bedarfserhebung, Teams von Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum beschäftigt werden. Sollte dies aus finanziellen Gründen gegenwärtig nicht möglich sein, sollten andere Finanzierungsformen gefunden werden. So möglicherweise beschäftigte ABM-Kräfte und/oder Zivildienstleistende können aber immer nur als Ergänzung im Rahmen von Freizeitaktivitäten eingesetzt werden. Der Träger verpflichtet sich, seinem Beschäftigten nachzuweisen, warum es keine weiteren Mitarbeiterinnen im Amtsbezirk gibt. Im Falle, dass es keine weiteren Mitarbeiterinnen im Amtsbezirk (mehr) gibt, muss die Stellenbeschreibung entsprechend verändert werden, da der, der übrig bleibt/der „Alleine-Arbeiter“ natürlich nicht die Arbeit eines Teams erledigen kann.

#### ■ **Aufgaben- und Stellenbeschreibung für Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum**

Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum haben folgende Aufgaben:

- Aufsuchen von selbstorganisierten Jugendtreffs/-zimmern
- Aufsuchen von informellen Kinder- und Jugendgruppen
- Realisation von Projekten
- (sofern im Amtsbereich vorhanden)  
zeitweiliges Präsentsein im Jugendhaus

#### ■ **Aufgaben- und Stellenbeschreibung für Jugendkoordinatorinnen in den Städten**

Jugendkoordinatorinnen in den Städten haben vor allem die Aufgabe:

- Realisation von stationären Angeboten und Projekten im Jugendhaus
- sozialpädagogische Gesprächsangebote und andere Hilfen
- Aufsuchen von informellen Kinder- und Jugendgruppen

	Arbeitsschwerpunkt	Quantifizierung pro Monat
Offene Treffpunktarbeit	Freizeitangebote	26 %
Anleitung/Beratung	Anleitung, Beratung und Unterstützung ehrenamtlicher Jugendlicher / „Clubräte“	24 %
Themenbezogene Projektarbeit	außerschulische Jugendbildung, erlebnisorientierte Angebote ► inkl. Entwicklung und Organisation	12 %
Öffentlichkeitsarbeit	Pressearbeit, TV, Rundfunk Tage der offenen Tür Stadtfeste Dokumentation der eigenen Arbeit	17 %
Politikberatung	Teilnahme an Ausschüssen Beratung von Verwaltungen Besprechungen mit Vertretern	7 %
Strukturförderung	fachliche Anleitung Vernetzung/Absprachen mit anderen Jugendhilfediensten	8 %
Finanzakquise	Jugendamt, LJA/MBJS, Gemeinden, Stiftungen, Firmen, Abrechnung	6 %

#### ■ Anforderungen an den Träger der Jugendkoordinatorinnen im ländlichen Raum

In der Stellenbeschreibung sollen klare Aussagen bezüglich der Aufgaben des Trägers beschrieben sein, die der Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum Sicherheiten geben. Hierzu gehört vor allem:

- Für wie viele Stunden macht der Träger (welche) Verwaltungsarbeiten der Personalstelle?
- Wie viele Überstunden dürfen monatlich seitens der Jugendkoordinatorin im ländlichen Raum gemacht werden (– wie soll deren Finanzierung gesichert werden bzw. in welcher Frist sollen diese Stunden jeweils wie abgebummelt werden)?
- Der Haushaltsplan ist nach Vorgaben des Mitarbeiterin zu gestalten und die Einhaltung ist zu überwachen.
- Der Träger benennt konkret, für welche Informationen er die „Bringeschuld“ hat.
- Der Träger wird in Absprache mit der Mitarbeiterin ein bis zweimal im Jahr die zuständigen Stellen im Amt/Einsatzort aufsuchen.
- Der Träger sichert der Mitarbeiterin eine Mindestzahl von Fortbildungstagen zu.
- Der Träger formuliert seine Anforderungen an Evaluation.
- Der Träger macht sich dafür stark, dass jeweils einmal im Jahr eine Kreistagssitzung zum Thema Jugend stattfindet.
- Der Träger steht in der Nachweispflicht gegenüber seiner Beschäftigten hinsichtlich der Aktivitäten, die dazu dienen, Teams in den Ämtern zu realisieren, sofern dies durch die Bedarfserhebung festgestellt wurde.

## Liste der Beteiligten

- Diana Andres**  
Landkreis Dahme-Spreewald  
Amt für Jugend, Sport  
und Freizeit  
in Lübben
- Marlies Arian**  
Amt Oberkrämer  
in Oberkrämer
- Sigrid Bandikow**  
Zehdenicker Jugendwerk e.V.  
Klub Bumerang  
in Zehdenick
- Gabriele Banditt**  
Volkssolidarität Angermünde  
in Gartz
- Matthias Barsch**  
in Britz
- Sabine Baum**  
Ministerium für Landwirt-  
schaft, Umweltschutz und  
Raumordnung  
in Potsdam
- Kerstin Benn**  
Amt Treuenbrietzen  
Sozialamt  
Treuenbrietzen
- Gisela Block**  
Volkssolidarität in  
Brandenburg e.V.  
Kreisverband Uckermark  
in Angermünde
- Dietlind Blumenthal**  
Berlin-Brandenburgische  
Landjugend in Vehlow
- Silvia Brandt**  
Lebenshilfe e.V.  
in Wittenberge
- Jürgen Brauns**  
Amt Märkische Schweiz  
in Buckow
- Marina Brinkmann**  
JNWB e.V.  
in Perleberg
- Pia Brauer**  
Förderverein Jugend e.V.  
Wölsickendorf
- Dirk Budach**  
Berlin-Brandenburgische  
Landjugend  
in Teltow
- Christiane Bumke**  
Sozialpädagogisches  
Fortbildungswerk Blankensee
- Alfred Burigk**  
Kreisjugendring Elbe-Elster  
in Rückersdorf
- Michael Dembrowski**  
Amt Neuhardenberg  
in Neuhardenberg
- Marita Dräger**  
AWO Prenzlau  
in Gartz/O.
- Martin Evers**  
KORUS – Projektberatung  
in Potsdam
- Claudia Folgmann**  
Amt Joachimsthal  
in Joachimsthal
- Doreen Frenz**  
Landesjugendamt  
Brandenburg  
in Oranienburg
- Dirk Gorzel**  
Gemeinde Neuenhagen  
in Berlin
- Heimo Grahl**  
Jugendamt Perleberg  
im Landkreis Prignitz
- Manfred Gutzeit**  
BJW e.V.  
in Zepernick
- Antje Haedt**  
Kreisjugendring  
Elbe-Elster  
in Rückersdorf
- Peter Hallmann**  
Landkreis Barnim,  
Jugendamt  
in Eberswalde
- Sven Hansen**  
AWO Prenzlau
- Monika Härtel**  
SPI Brandenburg  
in Potsdam
- Wenke Hanack**  
Amt Brück
- Petra Herbon**  
(B. B. L. Amt Karstädt)  
in Mankmuß
- Gert Hoffmann**  
Landkreis  
Dahme-Spreewald  
Amt für Jugend,  
Sport und Freizeit  
in Lübben
- Matthias Hoffmann**  
Landesjugendamt  
Brandenburg  
in Oranienburg
- Bärbel Iwanowski**  
Amt Nordwestuckermark  
in Fichtenwerder
- Sigrid Kirchner**  
Gemeinde Niedergörsdorf  
in Niedergörsdorf
- Jeannette Kleemann**  
(Amt Hornow-Simmersdorf)  
in Forst
- Jana Köstel**  
Die Brücke e.V.  
Bergholz-Rehbrücke
- Anke Kowalczyk**  
Berlin-Brandenburgische  
Landjugend Zernitz
- Antje Ungnade**  
Amt Meyenburg  
in Meyenburg



**Ina Kuhlmann**  
**Manuela Kulke**  
Landkreis Spree-Neiße  
Jugendamt,  
SG Jugendarbeit  
in Forst

**Bernd Mones**  
Landesjugendring  
Brandenburg e.V.  
in Potsdam

**Gudrun Meyer**  
SAL Putlitz  
in Putlitz

**Bettina Muxfeld**  
Jugendclub Glöwen  
in Glöwen

**Marianne Neu**  
Landkreis Barnim  
Jugendamt  
in Eberswalde

**Ingrid Nipprasch**  
Landkreis Dahme-Spreewald  
Amt für Jugend,  
Sport und Freizeit  
in Lübben

**Ivonne Pietsch**  
ASB Herzberg  
in Hirschfeld

**Martin Reißmann**  
JC Kyoko Jänschwalde  
Ländliches  
soziokulturelles  
Zentrum  
in Jänschwalde

**Helga Richter**  
Amt Schenkendöbern  
in Schenkendöbern

**Michaela Richter**  
DRK e.V. Gransee  
in Gransee

**Norman Rossius**  
OSZ I Barnim  
Abt. 3, Sozialwesen  
in Wandlitz

**Adelheid Rümmler**  
Jugendamt  
Mittenwalde  
in Zeuthen

**Jens Scheithauer**  
Landkreis Elbe-Elster  
Jugendamt  
in Herzberg

**Wolfgang Schichterich**  
in Berlin

**Astrid Schlencker**  
Landkreis Oberhavel  
Jugendamt  
in Oranienburg

**Daniela Scholz**  
Amt Oranienburger Land

**Bernd Schulz**  
Landkreis Oberhavel  
Jugendamt  
in Oranienburg

**Maria Schwertna**  
Ev. Jugendhaus  
in Tornow

**Renate Schwieger**  
Amt Joachimsthal  
in Friedrichsweide

**Yvonne Spiegler**  
Amt Müncheberg  
in Müncheberg

**Roland Stange**  
Landkreis  
Oder-Spree  
Jugendamt  
in Beeskow

**Gunda Stegen**  
Landesjugendring  
Brandenburg e.V.  
in Potsdam

**Volker Steinfelder**  
Landkreis  
Potsdam-Mittelmark  
Jugendamt  
in Teltow

**Heike Töpfer**  
Kreisjugendring  
Elbe-Elster  
in Rückersdorf

**Ines Trotzer**  
Amt Doberlug-Kirchhain  
in Doberlug-Kirchhain

**Sandra Übel**  
Amt Wustermark  
in Wustermark

**Hannelore Vettin**  
Amt Gumtow  
in Neu-Schrepzow

**Andreas von Essen**  
Stiftung SPI  
Niederlassung Brandenburg  
in Potsdam

**Armin Weber**  
Amt Britz-Chorin  
in Chorin

**Marina Weber**  
Amt Schradenland  
in Gröden

**Karin Weyhe**  
Landkreis  
Ostprignitz-Ruppin  
Jugendamt  
in Neuruppin

**Thomas Withöft**  
Sozialpädagogisches  
Fortbildungswerk  
in Blankensee

**Stefan Zaborowski**  
Stiftung SPI  
Niederlassung Brandenburg  
in Potsdam

**Karin Zeige**  
Amt Scharmützelsee  
in Langewahl

**Annett Zimmermann**  
Landkreis Elbe-Elster  
Jugendamt  
in Herzberg

**Herausgeber:**

Landesjugendamt des Landes Brandenburg  
Schloßplatz 2, 16515 Oranienburg,  
Telefon: 03301/5983-0, Fax: 03301/70 39 48  
Internet: [www.brandenburg.de/landesjugendamt](http://www.brandenburg.de/landesjugendamt)  
E-Mail: [poststelle@lja.brandenburg.de](mailto:poststelle@lja.brandenburg.de)

Sozialpädagogisches Fortbildungswerk des Landes Brandenburg  
Dorfstraße 15, 14959 Blankensee,  
Telefon: 033731/8 00 23, Fax: 03731/8 00 21  
E-Mail: [poststelle@spfw.brandenburg.de](mailto:poststelle@spfw.brandenburg.de)

Stiftung SPI Niederlassung Brandenburg  
Schopenhauerstraße 32, 14469 Potsdam,  
Telefon: 0331/951 03 84, Fax: 03301/951 03 88  
E-Mail: [brandenburg@stiftung-spi.de](mailto:brandenburg@stiftung-spi.de)

**In Zusammenarbeit mit:**

KORUS Beratung in Brandenburg  
Friedrich-Ebert-Straße 54, 14469 Potsdam,  
Telefon: 0331/270 01 60  
E-Mail: [bbbkorus@aol.com](mailto:bbbkorus@aol.com)

gefördert durch das Ministerium für Bildung,  
Jugend und Sport des Landes Brandenburg

**Redaktion:**

Doreen Frenz, Matthias Hoffmann, Thomas Withöft

**Grafik und Illustration:**

Martina Kohl, Berlin  
[m.kohl@snafu.de](mailto:m.kohl@snafu.de)

Von der Jugendkoordination im ländlichen Raum wird eine außerordentlich vielschichtige, verantwortungsvolle, selbstständige, mit Außenwirkung verbundene und ergebnisorientierte Tätigkeit erwartet. Gleichzeitig entsprechen jedoch die Rahmenbedingungen nicht den erforderlichen Anforderungen.

Das hier nun vorliegende Handbuch „Jugendkoordination im ländlichen Raum“ soll Informationen geben zum Berufsbild und zum Rollenverständnis. Es kann als Orientierung dienen für die in der ländlichen Jugendarbeit Tätigen und möchte zur Diskussion anregen.

